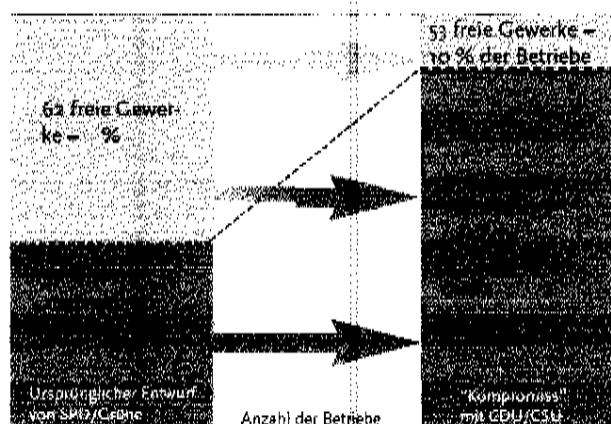


Handwerksreform: Der Meisterzwang fällt für 53 Gewerke



Die 53 überführten Handwerke machen nicht einmal 10% der bestehenden Handwerksbetriebe aus. Für über 90% der Betriebe bleibt alles beim Alten. CDU/CSU schafften es im Vermittlungsausschuss, die Gewerke mit vielen Betrieben wie Friseure und Bäcker in der Meisterpflicht zu belassen.

Echte Schwarzarbeit wird Straftat

BUH begrüßt geplante Gesetzesnovelle

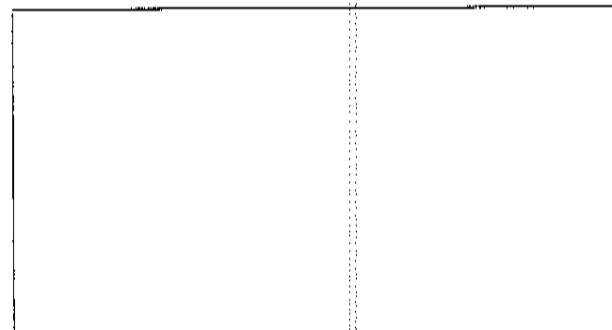
Seite 15

Europa-Urteil zwingt Gesellen weiterhin zur Existenzgründung im Ausland

Handwerker aus EU-Ländern können unbegrenzt in Deutschland arbeiten ohne Zwang zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Seite 14

Neues aus Thüringen Teil 3:



Plakat der "Brigade König" darf hängen bleiben, Innung verliert Prozess

S.10

HANDWERKSREFORM SPEZIAL

Übersicht: Die neue Ordnung des Handwerks	3
Anlage A und B1: Liste der Gewerke	4
Grundrechte: Neue HWO nicht verfassungskonform?	4
Position: Interview mit MdB Christian Lange (SPD)	6
Wesentlich: Erklärungsversuch eines unklaren Gesetzes	7
Kammerspiele: Meisterliche Interessenvertretung	8
Altgesellen: Berufspraxis und Ausbildung	9
Amterbefugnisse: Was dürfen die Ordnungsämter?	10
Ausnahmen: Kammern sollen entscheiden dürfen	11
Gefahren: Sicherheitsrisiko Handwerker	12
Position: Vertreten die Liberalen überhaupt eine?	13

RECHTSPRAXIS

Europa: Das EuGH-Urteil und die Folgen	14
Schwarzarbeit: Schwarzarbeit in Gesetz und Sprache	15

HANDWERK

Branchenreport: Kunstwerk und Handwerk	16
Länderreport: Polen	18
Geschichte: Stadtluft macht frei	19

BERUFSVERBAND

Perspektiven: J. Adam und H. Beuter über die Zukunft	20
BUH-Intern: Portrait 'T. Melles/Hab' 8: S. Trenkner	21
BUH-Intern: Infoabende in Berlin	22
Regionen: Meldungen aus dem Norden	23

RUBRIKEN

Editorial	2
Impressum	2
Pinnwand	22
Das Letzte	24

* Freibrief: 1. Urkunde über eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung von einem Verbot (Privileg),
2. Urkunde über die Entlassung aus der Leibeigenschaft,
3. Urkunde, die freie Geburt bescheinigt. (Meyers Lexikon)

Überblick

Handwerksreform

Die neue Ordnung des Handwerks

Zum 1.1.2004 ist die neue Handwerksordnung in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

■ **Weniger meisterpflichtige Gewerke**
Für 53 von 94 Handwerksberufen fällt der Meisterzwang. In den verbleibenden 41 meisterpflichtigen Berufen der Anlage A können sich Gesellen unter bestimmten Voraussetzungen auch selbstständig machen. Die 53 Handwerke wurden in die Anlage B Abschnitt 1 überführt (die alte Anlage B der handwerksähnlichen Gewerbe wird nun Anlage B Abschnitt 2 genannt). Für die Betriebe der Anlage B Abschnitt 1 besteht weiterhin die Handwerkerpflichtversicherung.

■ Neuer Regelungszweck

Mit der neuen Zuordnung der Gewerke ändert sich auch der Regelungszweck des Meisterzwangs. Nun steht nicht mehr die "Sicherung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft" im Mittelpunkt, sondern die Abwehr von "Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter" und "die Ausbildungsleistung".

■ Altgesellenregelung

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung, davon vier Jahre in leitender Stellung, dürfen auch ohne Meisterbrief ein Handwerksgewerbe der neuen Anlage A führen. Ausgenommen von der Regelung sind Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker.

■ Nicht-wesentliche Tätigkeiten

Der Meisterzwang gilt nach wie vor nur für wesentliche Tätigkeiten eines Gewerbes der Anlage A. Es ist bloß äußerst unklar, was unter wesentlichen Tätigkeiten zu verstehen ist. In der Handwerksordnung steht nun schwarz auf weiß geschrieben, was keine wesentlichen Tätigkeiten sein sollen. Die Opposition ergänzte diesen Absatz mit einer Kumulierungsbeschränkung. Die Abgrenzung von Handwerk und Nichthandwerk wird sich auch mit dieser Regelung in Zukunft sehr schwierig gestalten.

■ Handwerkskammerzugehörigkeit

bei handwerklichen Tätigkeiten

Gesellen, die in ihrem Betrieb überwiegend handwerkliche Tätigkeiten anbieten, die innerhalb von drei Monaten zu erlernen sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen der Handwerkskammer (HwK) und nicht mehr der Industrie- und Handwerkskammer (IHK) zugehörig.

■ Ausnahmbewilligungen und Ausübungsberechtigungen

Die Bundesländer dürfen die Kompetenz für die Ausstellung für Ausnahmbewilligungen und für Ausübungsberechtigungen nach der Altgesellenregelung den HwK übertragen.

■ Betriebsschließungen und Gewerbeuntersagungen

Die Ordnungsämter dürfen in Zukunft nicht mehr ohne weiteres Betriebe wegen angeblicher Verstöße gegen die Handwerksordnung schließen. Vorher müssen IHK und HwK gleich lautende Stellungnahmen dazu abgeben. Für den Fall, dass IHK und HwK unterschiedliche Erklärungen abgeben, wird eine bundesweite Schlichtungskommission eingesetzt.

■ Aufhebung des Inhaberprinzips

Bislang musste in der Regel der Betriebssinhaber den Meisterbrief vorweisen. Wer einen Meister einstellen wollte, musste eine GmbH gründen. Durch die Novelle ist es möglich, dass in jedem Handwerk Betriebe der neuen Anlage A mit eingestellten Betriebsleitern geführt werden dürfen. Der Betriebsleiter muss die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen; insbesondere können nun auch Altgesellen als Betriebsleiter auftreten. Mit dieser Regelung gehen weit gehendere Befugnisse der HwK einher, um zu kontrollieren, dass eine Person nicht in vielen Handwerkbetrieben als Betriebsleiter fungiert.

■ Ausbildung Anlage B

In den Handwerken, in denen der Meisterzwang abgeschafft worden ist, darf

nun auch ohne Meisterbrief ausgebildet werden. Die Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung reichen u.a. als fachliche Qualifikation aus. Auch den bisherigen Anlage B Gewerken (den so genannten handwerksähnlichen Gewerken) kann ausgebildet werden, wenn eine staatliche Ausbildungsordnung erlassen wurde.

■ Unerheblicher handwerklicher Nebenbetrieb

Die Abgrenzung des unerheblichen Nebenbetriebs findet nicht mehr an Hand des Umsatzes statt. In Zukunft ist allein die Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes entscheidend.

■ Reisegewerbe

Bisher war die Ausübung des Friseurhandwerks im Reisegewerbe nur mit Meisterbrief zulässig. Diese Beschränkung wurde aufgehoben.

■ Gesellenjahre

Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist der Nachweis von Gesellenjahren nicht mehr notwendig.

■ Akademiker

In Zukunft ist es für Akademiker möglich, auch ohne entsprechende Gesellenprüfung ein Handwerk auszuüben.

■ Erbenprivileg

Das Erbenprivileg wurde weitgehend abgeschafft.

■ Hilfsbetrieb

Auch Installationsarbeiten können von nun an als Hilfsbetrieb gelten.

■ Ausnahmbewilligungen für Handwerker mit Berufserfahrung aus anderen EU-Staaten

Durch die Novelle wurde der Zugang für europäischen Handwerker weiter erleichtert. Das war aufgrund einer EU-Richtlinie vom 2001 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes notwendig geworden.

Handwerksreform**Grundrechte****MEISTERZWANG****Gewerbe der neuen Anlage A**

Für diese Berufe gilt weiterhin der Meisterzwang:

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer
- 7 Brunnenbauer
- 8 Steinmetze und Steinbildhauer
- 9 Stukkateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur- und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörgeräteakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädieschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseur
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Vulkaniseure und Reifenmechaniker

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**Neue HWO mit Grundgesetz unvereinbar**

Wer sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs beschäftigt, kommt nicht an dem Verfassungsgerichtsurteil von 1961 vorbei. Demnach steht der Meisterzwang im Einklang mit dem Grundgesetz. Mit der neuen Handwerksordnung gehen aber so einschneidende Veränderungen einher, dass das alte Verfassungsgerichtsurteil fast bedeutungslos geworden ist. Eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist nun notwendiger als je zuvor.

Prost Neujahr! In der Silvesternacht 2004 konnte man darauf anstoßen: 53 Berufe sind vom Meisterzwang und damit von den mittelalterlichen Fesseln befreit worden. Aber die Tatsache, dass diese 53 Berufe nur gut zehn Prozent der Betriebe ausmachen, trübte die Feierlaune doch beträchtlich. Für die meisten Handwerker ist schließlich Vieles beim Alten geblieben.

Bei genauerer Betrachtung gibt es aber doch was zu feiern. *Bundesverfassungsgericht:* Seit Jahren versucht

der BUII eine neue Grundsatzentscheidung zum Meisterzwang vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Dutzende Fälle liegen in Karlsruhe zur Entscheidung an. Einen konkreten Fall nach Karlsruhe zu bringen, ist jedes Mal wieder schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Die Richter von niedrigeren

Instanzen können. Denn das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil eine bestimmte Argumentation zu Grunde gelegt. Diese Begründung ist durch die aktuelle Reform der Handwerksordnung in sich zusammengebrochen.

Blicken wir also zurück in die Vergangenheit: 1953 wurde durch die Handwerksordnung der bereits seit 1935 bestehende Meisterzwang für 93 Handwerksberufe fest geschrieben. Von Anfang an gab es verfassungsrechtliche

Bedenken gegen das neue Gesetz. Bei den Staatsrechtlern herrschte dahingehend Einigkeit, dass für Berufe, die mit Gefahren verbunden waren, ein Befähigungsnachweis vertretbar sei. Aber durfte die Berufsfreiheit auch für Korbflechter und Geigenbauer beschränkt werden? Als sich das Bundesverfassungsgericht mit der Handwerksordnung beschäftigte, meinten nicht wenige, dass es jedes Handwerk einzeln überprüfen müsste, ob der Meisterzwang gerechtfertigt sei. Eine solche Überprüfung hätte eventuell ergeben, dass der Meisterzwang für den Elektriker Sinn mache, aber beim Schneider überflüssig sei. Eine ganze Reihe von Gewerken hätte so vielleicht aus der Anlage A gestrichen werden müssen.

Aber es kam anders. Das Bundesverfassungsgericht fand einen Weg, bei dem nicht jedes einzelne Gewerbe der Anlage A unter die Lupe genommen werden musste. Dabei stellte das Bundesverfassungsgericht heraus, dass der Gesetzgeber mit der Handwerksordnung die "Förderung des Handwerksstandes als Ganzes" bezweckte. Dieser Regelungs-

Neue Grundsatzentscheidung der Verfassungsrichter zum Meisterzwang ist jetzt nötig

Gerichten verwiesen bislang darauf, dass es schon eine Verfassungsgerichtsentscheidung zum Meisterzwang gibt. Diese ist vom 17. Juni 1961. Damals haben die Verfassungsrichter entschieden, dass die Handwerksordnung (in ihrer damaligen Fassung) mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Richter in den Amtsgerichten unterstellen daher meistens, dass der Meisterzwang verfassungsgemäß ist. In Zukunft werden die Amtsgerichte nicht mehr ohne weiteres davon ausge-

Grundrechte

zweck wurde wichtigste Grundlage für die Rechtsprechung.

Die Förderung des Handwerksstandes bejahte das Verfassungsgericht, weil das

Dem Gesetzgeber kam es ursprünglich nicht darauf an, Gefahren aus einer unsachgemäßen Berufsausübung zu verhindern,...

Handwerk ein unentbehrlicher Teil der gewerblichen Wirtschaft sei und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung unmittelbar und erheblich beeinflusse. Außerdem würdigte das Bundesverfassungsgericht seine Ausbildungsleistung. Darüber hinaus würden sich im Handwerk wirtschaftspolitisch und psychologisch bedeutsame Elemente sozialer Stabilität wiederfinden, weil u.a. die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit ausgewogen in einer Hand vereint seien. Das Handwerk stelle sich zudem als eine einheitliche soziale Gruppe dar, die durch geschichtliche Entwicklung, Tradition, Besonderheiten ihrer Tätigkeiten, Lebensstil und Standesbewusstsein der Berufsangehörigen von anderen Berufsgruppen deutlich abgegrenzt sei. Das Handwerk habe ein hohes Ansehen gewonnen, welches es zu fördern gelte.

Dem Leser fällt auf, dass es vor dem Verfassungsgericht nicht um einzelne Berufe ging, sondern immer um das "Handwerk als Ganzes", also um einen "Stand". So kam das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass es dem Gesetzgeber nicht darauf ankam, Gefahren aus einer unsachgemäßen Berufsausübung zu verhindern, sondern vielmehr einen gesunden und leistungsfähigen Handwerksstand zu erhalten und zu fördern. Es ging - und das ist entscheidend - nie um die Förderung einzelner Berufe, sondern um Interessen eines Standes: des Handwerksstandes.

Wie dem auch sei, mit der neuen Handwerksnovelle ist die alte Argumentation des Verfassungsgerichtes zusammengebrochen. In der Sprache der Handwerksordnung umfasst das Handwerk genau 94 Berufe. Bisher galt der Meisterzwang für alle diese 94 Berufe und daher wurde

auch gesagt, dass der Meisterzwang für den gesamten Handwerksstand galt. Seit dem 1. Januar 2004 gilt der Meisterzwang aber nur noch für 41 ausgewählte Handwerksberufe.

Das Denken in Standeskategorien wurde damit aufgegeben. So hält die Bundesregierung den Meistervorbehalt nicht mehr für geeignet, erforderlich und angemessen, Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks zu erhalten (siehe Bundestags-Drucksache 15/1481). Der Meisterzwang sei lediglich für die Gefahrenabwehr von Bedeutung. Die Argumentation des Urteils von 1961 ist damit hinfällig geworden. Das Gericht kann nicht mehr mit der Leistungsfähigkeit und dem Leistungsstand des Handwerks argumentieren und müsste sich eine neue Argumentation erarbeiten, wenn die frühere Entscheidung aufrecht erhalten werden sollte. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs stellt sich daher ganz neu. In einem neuem Verfassungsgerichtsverfahren muss nun dargelegt werden, warum in der Anlage A nicht mehr der gesamte Hand-

...sondern vielmehr einen gesunden und leistungsfähigen Handwerksstand zu erhalten und zu fördern.

werksstand aufgeführt ist, sondern nur noch ein Teil der Handwerksberufe.

Ist der Meisterzwang nun verfassungswidrig? Die Frage werden wir letztlich dem Verfassungsgericht in Karlsruhe überlassen müssen. Wichtig ist mir folgendes: Es gibt momentan kein Urteil des Verfassungsgerichtes, welches sich mit der gegenwärtigen Gesetzeslage zum Meisterzwang auseinander gesetzt hat. Es ist fast so, als ob der Meisterzwang noch nie in Karlsruhe geprüft wurde. Das Urteil von 1961 ist endgültig veraltet. Es ist damit noch dringender, dass das Verfassungsgericht den Meisterzwang grundlegend neu überprüft. Unsere Chancen stehen nach dieser Gesetzesänderung besser denn je.

Thomas Grochtmann

Handwerksreform

MEISTERBERUF

Gewerbe der neuen Anlage B 1

Für diese Berufe gilt nicht mehr der Meisterzwang:

- 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 2 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 3 Estrichleger
- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 5 Uhrmacher
- 6 Graveure
- 7 Metallbildner
- 8 Galvaniseure
- 9 Metall- und Glockengießer
- 10 Schneidwerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 Parkettleger
- 13 Rolladen- und Jalousiebauer
- 14 Modellbauer
- 17 Drechsler und Holzspielzeugmacher
- 16 Holzbildhauer
- 17 Böttcher
- 18 Korbmacher
- 19 Damen- und Herrenschnneider
- 20 Sticker
- 21 Modisten
- 22 Weber
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 Raumausstatter
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinkufer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher
- 33 Gebäudereiniger
- 34 Glasveredler
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und -graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 40 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
- 41 Siebdrucker
- 42 Flexografen
- 43 Keramiker
- 44 Orgel- und Harmoniumbauer
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Handwerksordnung

Position

INTERVIEW

Gründungen minus Pleiten gleich Plus

Freibrief: Wer schneidet Ihnen die Haare - Meister oder Geselle?

Lange: Mir schneidet ein Meister die Haare. Interessanterweise ist er aber für die Aufhebung des Meisterzwanges, denn er meint, Qualität setze sich durch und der Meisterbrief sei nicht so wichtig, weil die Inhalte der Prüfung wenig mit der Praxis zu tun hätten. Ihm kommt es einzig auf zufriedene Kunden an.

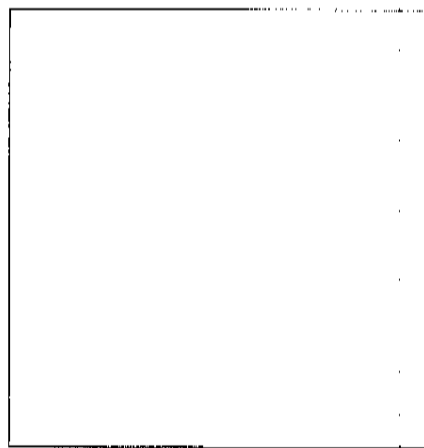
Freibrief: Sind Sie mit dem im Vermittlungsausschuss errungenen Kompromiss einer Handwerksreform zufrieden?

Lange: Ich bin damit sehr zufrieden. Zwar sind von ursprünglich 94 Gewerken jetzt 41 weiterhin in der Anlage A, während im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur 29 Gewerke enthalten waren, jedoch ist durch die Neuregelung der Altgesellen ein entscheidender Fortschritt erzielt worden. Nunmehr können sich Gesellinnen und Gesellen nach sechs Jahren Tätigkeit, davon vier Jahre in herausragender Stellung, ohne Meisterbrief selbständig machen. So sind zwar nach wie vor knapp 89 % aller Betriebe meisterpflichtig, doch diese Tatsache ist dadurch entschärft, dass die Inländerdiskriminierung faktisch abgeschafft ist. Die Neuregelung beinhaltet auch wiederum Probleme. In der EU sind nur drei Jahre herausgehobener Tätigkeit notwendig, in Deutschland vier Jahre und der Nachweis birgt natürlich wieder Potential für Streitfälle. Doch ich glaube, dass die Neuregelung das Maximum dessen ist, was durchzusetzen war, denn es ist eine klare Verbesserung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Sie wollte ursprünglich zehn Jahre für die Altgesellenregelung. Ich glaube, dass dadurch nicht mehr so wichtig ist, welche Gewerke in der Anlage A sind, denn jetzt gibt es keinen Unterschied mehr zwischen einem Engländer und einem Deutschen, der sein Handwerk in Deutschland ohne Meisterbrief ausüben will.

Freibrief: Die Meisterlobby hat es geschafft, wirtschaftlich bedeutende Gewerke noch einmal von der Reform zu verschonen. Was steht hinter diesem Unwillen, das Meisterprivileg abzuschaffen?

Lange: Der ZDH macht eine Kampagne "Ja zum Meisterbrief". Ich bin auch für

den Meisterbrief, ich bin nur gegen die Marktzugangsregelung. Das ist was anderes. Hier wird ganz bewusst in die Irre geführt. Das Ziel unserer Reform ist: mehr Meister, mehr Gesellen, mehr Aus-



Christian Lange wurde 1964 in Saarbrücken geboren. Der Junst war bis zu seiner Wahl in den Deutschen Bundestag Referent für Handwerk und Mittelstand im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg tätig. Seit 1998 vertritt der Abgeordnete in Berlin den Wahlkreis Backnang/Schönbuch Gmünd. Er setzt sich seit Jahren für eine Reform der Handwerksordnung ein.

zubildende, mehr Betriebe. Alle Sachverständigen sagen auch, dass die Marktzugangsregelung einer der Gründe ist, warum die wirtschaftliche Dynamik des Handwerks nicht größer ist. Sehen Sie sich einmal die Gründungsquote an: 13 Prozent in der Industrie, vier Prozent im Handwerk. Es wird Gründungen geben und natürlich auch Pleiten. Aber am Ende wird ein Plus bleiben. Das ist, was zählt.

Freibrief: Was ist dran an dem Argument, die Ausbildungsleistung würde bei einer Freigabe aller Gewerke leiden?

Warum eine Marktzugangsregelung etwas an der Qualität der Ausbildung ändern soll, ist mir nicht klar. Wir ändern ja nichts am Berufsbildungsgesetz. Deswegen stimmt die Argumentation nicht. **Freibrief:** Sind die Argumente von Verbraucherschutz bis Bestandsicherheit also nur vorgeschoben, um angeblich unqualifizierte Gründungswillige vom Markt auszuschließen?

Lange: Es ist in der Tat schwer nachzuvollziehen, warum ich morgen eine Lackfabrik eröffnen, aber nicht eine Tür lackieren darf. Wenn die Argumentation des ZDH richtig ist, dann müssten wir doch dringend eine Ordnung für die Industrie und die Dienstleistungen einführen, um Deutschland vor der Ausbildungs- und anderen Katastrophen zu retten. Das haben wir in der Anhörung auch die Vertreter von Industrie und Handel gefragt. Sie können sich vorstellen, die haben sich die Haare gerauft! Das macht deutlich, dass es hier einfach nur darum geht, Wettbewerb zu verhindern. Das heißt nicht, dass es keinen Wettbewerb gab, er war aber ein beschränkter unter denen, die den Meisterbrief haben. Mit der neuen Handwerksordnung gibt es auch Wettbewerb zwischen denen, die einen Meisterbrief haben und denen, die keinen haben. Damit wären wir beim nächsten Punkt. Was macht denn ein Kunde, der keine Meisterqualität will? Wenn ich mir die Haare nicht vom Meister schneiden lassen wollte, sondern nur von einem Gesellen oder Gesellin, dann muss ich in die Illegalität gehen. Ich kann nicht wie beim Autokauf sagen, ich will keinen Mercedes, ich nehme nur einen Hyundai. Eine Reihe von Argumenten stimmen einfach nicht.

Freibrief: Wie beurteilen Sie eine endgültige Abschaffung des Meisterzwangs durch einen Spruch aus Karlsruhe?

Lange: Unsere Verfassung geht von der Gewerbefreiheit aus. Wer sie einschränkt, muss begründen warum. In der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1961 rechtfertigen wir den Meisterzwang als Marktzugangsregelung nur deshalb, weil das Handwerk überdurchschnittlich ausgebildet. Aber die Ausbildungsleistung ist zurückgegangen: 30 Prozent im Handwerk gegenüber 70 Prozent in Industrie und Dienstleistung. Bei den vielen Verfassungsbeschwerden, die anhängig sind, ist also nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht nochmal so entscheidet.

Interview: W. Mertes/S. Quenot

Scheinbares Ende einer Scheinwelt

Bisher gab der Gesetzestext der Handwerksordnung keine Auskunft, was unter dem Begriff "wesentlich" zu verstehen ist. Und ginge es nach den Befürwortern des Meisterzwangs, hätte das ruhig auch so bleiben können. Eine gesetzliche Klärung des Wortes "wesentlich" wurde von ihnen konsequent

abgelehnt. Die neue Handwerksordnung ist immer noch kein Gesetz mit klaren und verständlichen Regeln. Warum lässt sich die Bedeutung des Wortes "wesentlich" nicht sofort aus dem Gesetzestext erschließen? Ein Erklärungsversuch von Thomas Grochtmann.

Seit Jahren sind die Meisterzwangsbefürworter bestrebt, eine Scheinwelt aufrecht zu erhalten. In dieser Scheinwelt ist eindeutig ersichtlich, wann ein Betrieb dem Meisterzwang unterliegt und welche Tätigkeiten er ohne Meisterbrief ausüben darf. Verstöße gegen den Meisterzwang können daher bedenkenlos mit hohen Geldstrafen belegt werden. Schließlich ist für jeden offensichtlich, wann er die Grenze zum meisterpflichtigen Handwerk übertritt, so dass sich niemand heraus reden kann, dass ihm ein Gesetzesverstoß nicht bewusst gewesen sei. Kurzum: In der Scheinwelt ist die Handwerksordnung ein Gesetz mit klaren verständlichen Regeln.

Diese Scheinwelt ist aber nur eine Scheinwelt. Die Realität sieht ganz anders aus. Es gibt nirgendwo ein Dokument, aus dem unmittelbar hervorgeht, was man darf und was nicht. Es gibt in Deutschland niemanden, der verbindliche Aussagen treffen kann, welche Tätigkeiten unter dem Meistervorbehalt stehen und welche nicht. Wer eine rechtsverbindliche Erklärung haben möchte, was er ohne Meisterbrief ausüben darf und was nicht, bekommt sie nicht. Der BUII hat dies mehrfach bewiesen.

Von einer Handwerksordnung mit klaren und verständlichen Regeln kann also keine Rede sein. Gerade die Abgrenzung von wesentlichen und nicht-wesentlichen Tätigkeiten zeigt, dass im Handwerksrecht eklatante Auslegungsprobleme bestehen. Aus der Handwerksordnung ging bislang nicht einmal ansatzweise hervor, was eine wesentliche bzw. nicht-wesentliche Tätigkeit ist.

Die Scheinwelt der Meisterzwangsbefürworter kam mit der Novelle gewaltig ins Wanken. Aber Handwerksverbände und Ordnungsämter fanden eine Lösung, indem sie einfach alle Tätigkeiten, die in dem Meisterprüfungsberufsbild aufgeführt sind, zu wesentlichen Tätig-

keiten erklärten. Die Methode ist ganz einfach: Ist eine Tätigkeit in einem Meisterprüfungsberufsbild aufgeführt, dann ist sie meisterpflichtig, anderenfalls meisterfrei. Die Handwerksordnung bekam so wieder den Anschein eines Gesetzes mit klaren und verständlichen Regeln.

Aber es war nach wie vor eine Scheinwelt. Bei korrekter Auslegung der Handwerksordnung erwies sich dieses Verfahren als unzulässig. Der Gesetzgeber musste mehrmals betonen, dass die Meisterprüfungsberufsbilder zum Zwecke der Meisterprüfung erarbeitet wurden und nicht zur Klärung von Abgrenzungsfragen. Viele Handwerksfunktionäre wollten dies aber nicht wahrhaben und wollten weiterhin in ihrer Scheinwelt leben.

Eine etwas „korrektere“ Abgrenzung, was keine wesentlichen Tätigkeiten sind, findet man in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Da ist vom Kernbereich eines Handwerks die Rede, vom essentiellen Gepräge, von untergeordneten Tätigkeiten, von verschiedenen Sorten von Berufsbildern.

Um festzustellen, was man darf und was nicht, sind die Richtersprüche im konkreten Abgrenzungsfall (z.B. bei einem konkreten Kundenwunsch auf der Baustelle) nicht hilfreich. Vieles bleibt unklar: Ist jetzt z.B. der Blockhausbau ein wesentliche Tätigkeit des Zimmererhandwerks? Ist Spritzputz eine wesentliche Tätigkeit des Maurerhandwerks? Sind Küchenmontagen Tischlerarbeiten? Darauf gibt die Verwaltungsrecht-

sprechung keine verständlichen Antworten. Die Anhänger des Meisterzwangs ignorieren die Verwaltungsrechtsprechung. Wenn man die Unklarheiten ignoriert, ist man wieder in der Scheinwelt.

Dem Gesetzgeber gefiel es nicht, dass die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung ignoriert wurde, und sah sich gezwungen die wichtigsten Aussagen der Verwaltungsrechtsprechung in die

Tätigkeiten sind grundsätzlich meisterzwangfrei, wenn es sich um nicht-wesentliche Tätigkeiten eines Berufes der Anlage A handelt. Um zu verdeutlichen, was unter nicht-wesentlichen Tätigkeiten zu verstehen ist, wurden in die neue Handwerksordnung die folgenden Sätze aufgenommen:

- Nicht-wesentliche Tätigkeiten sind insbesondere die, die:
1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
 2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
 3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich ist.

Handwerksordnung aufzunehmen. Das Ergebnis sind die oben zitierten Zeilen (Nr. 1 bis 3). Diese Zeilen sind nämlich nichts anderes als einige Hauptaussagen des Bundesverwaltungsgerichtes. Es entspricht schon lange der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass Tätigkeiten, die innerhalb von drei Monaten erlernbar sind, für ein Handwerk nicht wesentlich sind und damit nicht dem Meisterzwang unterliegen. Ebenfalls weiß jeder bewanderte Verwaltungsjurist, dass nebensächliche Tätigkeiten keine wesentlichen Tätigkeiten sein können. Es wurde also mit der Gesetzesänderung keine grundlegend neue

Handwerksreform

Kammerspiele

BUHruf

Taschenspielertricks einer verfehlten Handwerkspolitik

Die Initiativen der regionalen Handwerkskammern mit Namen wie „Fit für Polen“ erwecken nicht den Eindruck, als würden realistische Marktchancen aufgezeigt, sondern als würden „Hunde zum Jagen“ getrieben.

Bei näherer Betrachtung entpuppen sich die Aktivitäten zur Vorbereitung des deutschen Handwerks auf die EU-Osterweiterung also wieder mal als Vogelstrauß-Politik der Handwerksverbände. Es ist pauschal von „Chancen für den Mittelstand“ die Rede, während überall Zahlen von Umfragen kursieren, die das Gegenteil, nämlich ein grosses Zittern bei der Mehrzahl der Handwerksbetriebe belegen.

So verweist die Handwerkskammer Ost-Mecklenburg-Vorpommern auf eine aktuelle Umfrage, wonach die Hälfte der dort befragten rund 4000 Betriebe negative Auswirkungen durch die Osterweiterung erwarten. Dies alles wird tabuisiert, weil die fraglos höherrangigen Ziele der europäischen Einigung diese Befürchtungen überlagern. Die Wahrheit ist aber, dass einfache Handwerksbetriebe nicht das Geld haben, um über die Grenze hinaus zu expandieren.

Nun wird sich die verfehlte Handwerkspolitik endgültig rächen, die bisher geglaubt hat, mit mittelalterlichen Kammerspielen bis in alle Ewigkeit fern von echtem Wettbewerb operieren zu können. Diese Politik hat nicht zuletzt auch das Entfaltungspotential unabhängiger Handwerker behindert und torpediert.

Auch den Osteuropäern werden noch sieben Jahre lang Marktbarrieren im Wege stehen. Doch eher wird für nordkoreanische Bauern die Marktwirtschaft eingeführt, als dass die Meisterbriefpflicht für das Kernhandwerk fällt. Unsere Freiheit werden wir uns jedenfalls nicht mehr so lange nehmen lassen. WM

KAMMERN

Meisterliche Interessenvertretung

Wer einfache Tätigkeiten ausübt, kann neuerdings Zwangsmitglied bei der Handwerkskammer werden. Aber diese vertreten bislang Nicht-Meister denkbar schlecht. Thomas Grochtmann berichtet über die Hintergründe der Zwangsmitgliedschaft.

Wer Tätigkeiten ausübt, die für kein Handwerk der Anlage A wesentlich sind, unterfällt nicht dem Meisterzwang und war bislang nicht von einer Zuordnung zur Handwerkskammer betroffen. Für sie war die Industrie- und Handelskammer zuständig. Mit der neuen Handwerksordnung (HWO) ändert sich das allerdings. Nicht-wesentliche Tätigkeiten sind nach wie vor nicht meisterpflichtig. Wer aber sogenannte einfache Tätigkeiten ausübt, wird unter bestimmten Umständen bei der Handwerkskammer (HWK) Zwangsmitglied (s. Kasten).

Viele unserer Mitglieder wollen nicht Mitglied werden. Die Handwerkskammern setzen sich schließlich in der Regel für den Meisterzwang ein. Wer persönlich den Meisterzwang ablehnt, möchte nicht unbedingt mit seinen Kammerbeiträgen Werbekampagnen wie „Meister wissen wie's geht“ unterstützen.

Früher gehörten zur Handwerkskammer nur die meisterpflichtigen Betriebe. Seit 1965 erstreckt sich ihr Kompetenzbereich auch auf die handwerksähnlichen Gewerbe, die nicht dem Meisterzwang unterliegen. Obwohl nun seit fast 40 Jahren nicht-meisterpflichtige Gewerbe durch die HWK vertreten werden,

handwerksähnlichen Betriebe in ihrer unternehmerischen Freiheit ein. HWK sind auch häufig an Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen angeblich uner-

Nur wer alle diese Voraussetzungen erfüllt, wird Zwangsmitglied in der Handwerkskammer (vgl. § 1, 90 HWO):

1. Betriebsinhaber hat eine Gesellenprüfung. (In bestimmten Fällen reichen ausbildungsvorbereitende Maßnahmen. Eine Industrie-Berufsausbildung entspricht nicht der Gesellenprüfung.)
2. Ausgeübte Tätigkeit ist für das Gesamtbild eines Handwerks nicht nebensächlich.
3. Ausgeübte Tätigkeit ist aus einem Gewerbe der Anlage A entstanden.
4. Ausgeübte Tätigkeit war Bestandteil der beruflichen Erstausbildung.
5. Betriebsinhaber hat erstmalig nach dem 30.12.2003 eine gewerbliche Tätigkeit angemeldet.

■ Tipp: Die Mitgliedschaft lässt sich u.a. leicht umgehen, indem eine andere Person ohne Gesellenprüfung den Betrieb auf ihren Namen anmeldet.

laubter Handwerksausübung beteiligt. Zudem beanspruchen sie bei eingetragenen Mitgliedern weitaus größere Auskunftspflichten und Betretungsrechte.

Die Ausweitung der Handwerkskammerkompetenzen auf einfache Tätigkeiten hat sicherlich das vorrangige Ziel, diese Betriebe besser zu kontrollieren. Andere Begründungen sind eher vorge-schoben. Den HWK fehlt offensichtlich die nötige Achtung vor diesen Unternehmern. Das Deutsche Handwerksblatt titelte sogar: „Selbstständigenproletariat droht, wie man es sonst nur in Schwellenländern findet“ (lat.: proletarius = Bürger der untersten Klasse). Eine handfeste Beleidigung für jeden Handwerker ohne Meisterbrief.

Wir sind der Meinung, dass kein Bürger einer Organisation zwangsweise beitreten muss, von der er im hohen Maße beleidigt und diffamiert wird.

Neueste Kampagne des ZDH

scheinen die Kammern bei wesentlichen handwerksrechtlichen Fragestellungen weiterhin ausschließlich die Meisterbetriebe zu vertreten.

Die ablehnende Haltung ihrer anderen Mitglieder ignorieren die Kammern meistens. Sie werden daher längst nicht mehr als Interessensvertretung, sondern vielmehr als Bedrohung empfunden. Sie kontrollieren maßgeblich die Einhaltung des Meisterzwangs und engen so die

Altgesellen

Berufspraxis ist nicht gleich Berufspraxis

Ein Liberalisierung der Handwerksordnung ist vor allem bei der Altgesellenregelung festzustellen. Doch wie die neuen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis ausgelegt werden, ist noch offen. Gerade beim Nachweis der Berufserfahrung – der leitenden Tätigkeit als auch kaufmännischen Kenntnissen – gibt es gute Gründe für eine weite Auslegungspraxis. Es bleibt immer noch höchst fragwürdig, warum Handwerker sich kaufmännisch beweisen müssen, andere Gewerbetreibende nicht.

Bei der praktischen Umsetzung der Altgesellenregelung wird sicherlich die schwierigste Frage sein, was der Gesetzgeber unter leitender Stellung versteht. Im Gesetz heißt es dazu, dass eine leitende Stelle dann anzunehmen ist, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Das kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen etc. nachgewiesen werden.

Wie der Gesetzestext tatsächlich gehandhabt werden kann, zeigt sich erst in der Zukunft. Daran können wir mitwirken und eine engstirnige Auslegungspraxis der Altgesellenregelung verhindern. Hier ist der BUI mit seinem

Altgesellen

te Auslegung erst recht einbürgern und schließlich in die Kommentarliteratur eingehen. Wir wollen jetzt eine möglichst großzügige Auslegung bewirken (siehe S. 11 über Reisegewerbe).

Widerstand ist bei Teil III der Meisterprüfung (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse) geboten. Aus der HWO geht hervor, dass solche Kenntnisse nicht unbedingt allein durch Berufspraxis nachgewiesen sind und daher die Teilnahme an Lehrgängen etc. belegt werden muss. Hier gibt es gute Argumente, dass eine solche Überprüfung nicht nötig ist. Insbesondere ist es höchst fraglich, warum ausgerechnet Handwerker ihre kaufmännischen Kenntnisse darlegen müssen, andere Gewerbetreibende sich diesbezüglich keinerlei Prüfungen unterziehen müssen. Dabei sind die kaufmännischen Anforderungen dort keineswegs geringer.

Im Endeffekt wird durch die Altgesellenregelung unterstrichen, dass praktische Erfahrung für eine erfolgreiche Betriebsführung wichtig ist. Aber die neue HWO bleibt hier wenig konsequent. Man kann den Meisterbrief mittlerweile auch ohne Berufserfahrung erwerben. Überdies ist es auch möglich, dass ein studierter Bauingenieur eine Zimmerei eröffnet, ohne ein einziges Mal einen Hammer in der Hand gehalten zu haben.

Thomas Grochtmann

Handwerksreform

FRAGEN SIE DIE HANDWERKSKAMMER
Ohne Meister ausbilden in B1?

Dürfen Gewerbebetriebe der neuen Anlage B Abschnitt 1 auch ohne bestandenen Teil IV der Meisterprüfung (AEVO) ausbilden, vorausgesetzt der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen und der Betriebsinhaber hat das 24. Lebensjahr vollendet sowie eine Berufsausbildung in dem zu vermittelnden Beruf bestanden?

Diese Anfrage richtete der BUI an die Handwerkskammer Kassel. Die Abteilungsleiterin Berufsbildung antwortete folgendermaßen:

„Inhaber von Handwerksbetrieben in einem zulassungsfreien Handwerk (Anlage B, Abschnitt 1), erfüllen gem. § 21 (6) die fachliche Eignung zur Ausbildung: mit einer Meisterprüfung in dem entsprechenden zulassungsfreien Handwerk oder mit der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 16 Berufsbildungsgesetz: Der Ausbilder muss mind. 24 Jahre alt sein und über das erforderliche

theoretische und praktische Wissen und Können in allen Bereichen der zu vermittelnden Ausbildung verfügen. Dies kann durch einen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung und ggf. Berufspraxis nachgewiesen werden. Zur fachlichen Eignung gehören ebenso die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gem. § 20 Berufsbildungsgesetz. Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist im vergangenen Jahr für fünf Jahre ausgesetzt worden, bis zum 31. Juli 2008.

Dies bedeutet nicht, dass der Auszubildende keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse mehr erwerben muss, sondern lediglich, dass der Nachweis gemäß der Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO nicht erbringen muss.

Zu Ihrer Frage ist kurz zu antworten: die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind bis zum 31. Juli 2008 nicht mit einer Prüfung (gem. AEVO oder Teil IV der Meisterprüfung) nachzuweisen.

Die fachliche Eignung wird in erstausbildenden Betrieben umfänglich von den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer festgestellt.“

Altgesellenregelung

■ Seit Anfang des Jahres dürfen Gesellen mit Berufserfahrung meistertpflichtige Tätigkeiten ausüben, ohne eine Meisterprüfung ablegen zu müssen.

■ Voraussetzung: Sechs Jahre Berufserfahrung, davon vier in leitender Stellung

■ Berufserfahrung und Gesellenprüfung müssen nicht unbedingt in dem betreffenden Beruf nachgewiesen werden. Verwandte Berufe in Industrie oder Handwerk gelten auch.

■ Wo Verwandtschaftsverhältnisse mit anderen Berufen bestehen, legt das Bundeswirtschaftsministerium fest.

■ Inländerdiskriminierung soll mit der Regelung beseitigt werden

■ Schon lange darf jeder EU-Ausländer mit nachgewiesener Berufserfahrung oder Selbständigkeit hierzulande ohne weitere Prüfung selbständig arbeiten.

Rechtshilfefonds gefragt. Es wäre schädlich, eine enge Auslegung schweigend hinzunehmen und die Flinte ins Korn zu werfen. So würde sich eine unvorteilhaf-

Handwerksreform

Ämterbefugnisse

Neues aus Thüringen, Teil 3

Schluss mit lustig: Über die Thüringer Handwerker berichteten wir bereits in den letzten beiden Ausgaben. Nach wie vor werden die jungen Existenzgründer von den Behörden am Arbeiten gehindert. Wieder mal müssen sie ihr Recht vor Gericht erstreiten. In erster Instanz haben sie gewonnen, doch Ende März geht das Verfahren um das Werbeplakat vor das Oberlandesgericht Jena.

ABGRENZUNG

Über die Kompetenz der Ordnungsämter

Das leidige Thema "Abgrenzungsprobleme" wird solange bestehen bleiben, wie der Meisterzwang noch besteht. Sämtliche Versuche, diesem Problem Herr zu werden, sind bislang gescheitert. Daher ein weiterer Beitrag zu Abgrenzungsfragen. Wieder einmal geht es um die Kompetenz der Ordnungsbehörden. Anders als im letzten Freibrief ist es nicht der BUH, der den Ordnungsämtern Inkompetenz vorwirft, sondern der Gesetzgeber.

In der Regel wird unerlaubte Handwerksausübung von den Ordnungsämtern verfolgt. Aber die Zeiten, in denen sie eigenmächtig Betriebsschließungen aussprechen konnten, sind vorbei. Um einen Betrieb schließen zu können, brauchen die Ordnungsbehörden jetzt quasi eine Genehmigung. In diesem Verfahren sind Industrie- und Handelskammer auf der einen und Handwerkskammer auf der anderen Seite von vornherein beteiligt.

Der BUH begrüßt dieses Vorgehen. Aus eigener Erfahrungen wissen wir, dass den Ordnungsbehörden häufig die nötige Kompetenz fehlt, das Handwerksrecht ordnungsgemäß anzuwenden. In

einer Anfrage des BUH e.V. an 435 Kreise und Städte wurde dieses noch einmal

Ein Handwerksbetrieb darf nur stillgelegt werden, wenn:

- Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer gemeinsam erklären, dass sie in dem konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Untersagung für gegeben ansehen, ODER
- die (neu zu schaffende) bundesweite Schlichtungskommission entschieden hat, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Betriebsuntersagung vorliegen, ODER
- die Ordnungsbehörden eine entsprechende Entscheidung der obersten Landesbehörde herbeigeführt haben, ODER
- die Ordnungsbehörden darlegen können, dass Gefahr in Verzug vorliegt, und dieses hinreichend begründen können.

eindrucksvoll bestätigt. Vielfach kannten die Ordnungsbehörden nicht einmal die gesetzlichen Grundlagen, geschweige

"2004 wird's lustig!", prophezeit Stefan König. Gerade haben er und Kollege Stefan Klemm einen Prozess gegen die Dachdeckerinnung Thüringen gewonnen. Die wollte das Plakat untersagen, mit dem sie nur im Benetton-Werbe-Stil auf sich aufmerksam machen wollten. Doch den Spruch "Wir machen die schöneren Dächer und das sieht man", fassten die Innungsleute als Verunglimpfung und unlauteren Wettbewerb auf. Ansonsten geschah dies: Ordnungsbeamter mit Jagdauftrag, Herr W., ist im Archiv des Landkreises Schmalkalden-Meinungen gelandet und irgendwelche Bußgelder sollen gezahlt werden. "Der Landkreis beißt wild um sich wie ein verletzter Hund", diagnostiziert König. Aber gut, dass es auch anders geht. Eine Staatsdienerin geht jetzt den merkwürdigen Machenschaften ihrer Kollegen nach, und der Fernsehjournalist Günter Ederer hat den Bund der Steuerzahler eingeschaltet. www.brigade-koenig.de

denn die aktuelle Rechtsprechung. Das zeugt nicht von Kompetenz.

Der Gesetzgeber hat mit der Gesetzesnovelle nun bestätigt, dass die Abgrenzungsfragen im Handwerk so kompliziert sind, dass die Ordnungsbehörden damit überfordert sind. Insbesondere ob ein Betrieb tatsächlich gegen die Handwerksordnung verstößt, wird von anderen Institutionen getroffen.

Seltsam ist nur Folgendes: Auch in einem einfachen Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung oder schlicht bei einer Betriebsanmeldung werden die Ordnungsämter mit den gleichen handwerksrechtlichen Fragestellungen konfrontiert.

Aufgrund der Handwerksnovelle wissen wir, dass die Ordnungsbehörden dafür gar nicht qualifiziert genug sind. Sie können solche Fragen - glaubt man dem Gesetzgeber - nicht beantworten. Wer von einer Ordnungsbehörde einen Bußgeldbescheid wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung erhält, sollte das Ordnungsamt keinesfalls als unfehlbare Behörde ansehen. Im Gegenteil. Wenn der Gesetzgeber schon die Kompetenz

Fortsetzung S. 11

Ausnahmen

Willkommen bei der Kammer

BUH: Es ist verfassungswidrig, dass Handwerkskammern über Ausnahme genehmigungen entscheiden dürfen

In Zukunft können die Bundesländer die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen und die Anerkennung der Berufserfahrung für die Altgesellenregelung auf die Handwerkskammern übertragen. Bislang oblag es der obersten Verwaltungsbehörde, meistens waren die Bezirksregierungen bzw. die Regierungspräsidien zuständig.

Zweifel an Neutralität der Kammern

Es ist zu hoffen, dass diese Kompetenzübertragung nicht zur Regel wird. Von einer Zuständigkeit der Handwerkskammern sind Nachteile zu erwarten, die nicht hingenommen werden können. Es ist die Frage, wie weit die Handwerkskammer als Interessensvertreter ihrer Pflichtmitglieder die nötige Neutralität und Objektivität besitzen. Während die Bezirksregierungen als staatliche Behörde an die so genannten Leipziger Beschlüsse gebunden sind, ist dieses bei den Handwerkskammern nicht der Fall. Die Zielsetzung der Leipziger Beschlüsse, einen einheitlichen Vollzug der Handwerksordnung zu gewährleisten, wird durch die Übertragung der Kompetenzen auf die Handwerkskammern ohnehin verloren gehen. So ist es in Zukunft wahrscheinlich, dass nicht nur jedes Bundesland die Handwerksordnung unterschiedlich auslegt, sondern auch von Kammerbezirk zu Kammerbezirk unterschiedliche Auslegungspraktiken zu erwarten sind. Es wird sich zeigen,

welche Bundesländer solche Aufgaben auf die Kammern übertragen. Nach wie vor werden die Handwerkskammern bei Ausnahmebewilligungen angehört. Letztendlich sollte aber eine unabhängige staatliche Verwaltungsbehörde die Entscheidungen treffen und nicht die Handwerkskammern.

Verfassungsrechtlich bedenklich

Die Ausnahmebewilligung hatte bisher einen hohen verfassungsrechtlichen Rang. Man darf erwarten, dass die Institution, die diese Ausnahmebewilligungen ausstellt demokratisch die nötige Legitimation hat. Das ist bei den Handwerkskammern nicht der Fall. Der BUI hält eine solche Übertragung deswegen auch für verfassungswidrig. TG

Fortsetzung von S. 10

der Ordnungsämter bezweifelt, ist das Grund genug, dass die betroffenen Handwerker diesem Beispiel folgen. Es bleibt die Frage, ob IHK und Handwerkskammern die nötige Kompetenz besitzen, die schwierigen handwerksrechtliche Abgrenzungsprobleme zu lösen. Es ist schon etwas seltsam, dass Probleme, die die verfassungsrechtliche Berufsfreiheit betreffen, in die Hände von nicht-staatlichen Organisationen ge-

legt werden. Immerhin könnten die Ordnungsbehörden hier doch noch mal ihre handwerksrechtliche Kompetenz unter Beweis stellen. Wenn nämlich IHK und Handwerkskammern miteinander klün- geln und nicht nach rechtsstaatlichen Praktiken verfahren, dann sind wieder die Ordnungsbehörden gefragt. Sie müssen so eine Entscheidung ablehnen.

Thomas Grochtmann

Handwerksreform

ZU ENDE GEDACHT

Kein Bock aufs Reisegewerbe

Für viele Handwerker ist das Reisegewerbe eine Notlösung. Wer dem stehenden Handwerksbetrieb den Vorzug gibt (mit der obligatorischen Mitgliedschaft bei Handwerkskammer und Handwerkerpflichtversicherung) kann dieses evtl. nun über die Altgesellenregelung erreichen. Auch wer noch nie unselbstständig in leitender Stellung gearbeitet hat, war doch im eigenen Reisegewerbe zweifellos in leitender Stellung. Hier überträgt der Handwerker die eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnisse auf sich selbst. Ein Nachweis über leitende Tätigkeit im eigenen Betrieb dürfte sich erübrigen.

Schwierigkeiten könnte es bereiten, wenn viele weitere Gewerbe angemeldet sind. Es ist davon auszugehen, dass mit vier Jahren Berufserfahrung auch vier vollschichtig gearbeitete Jahre gemeint sind. Umgekehrt muss eine solche Argumentation auch den umgekehrten Weg eröffnen. Da für viele Selbständige die normale 40-Stunden-Wochen weit überschritten wird, muss dieses bei der Berechnung der Berufserfahrung berücksichtigt werden. Bei einer 50-Stundenwoche bräuhete man also nur noch 3,2 Jahre nachweisen.

Wir rechnen damit, dass sich die Gerichte dieser Argumentation anschließen. Noch spannender dürfte jedoch die Frage sein, ob unerlaubte Handwerksausübung als leitende Tätigkeit anerkannt wird. Ein Bußgeldbescheid kann hier einen vollkommen neuen Sinn erhalten. Wer für unerlaubte Handwerks-tätigkeit bestraft worden ist, hat nun einen Nachweis über leitende Tätigkeit in seinem unerlaubten Handwerksbetrieb.

Bei Bestätigungen aus anderen EU-Staaten wird übrigens weiterhin nicht überprüft, ob der Antragsteller in Vollzeit leitend tätig war. Es gibt sogar ein Urteil des EuGH, nach dem ein Bewerber hier für mehrere Berufe in die Handwerksrolle eingetragen werden muss, wenn ihm aus seinem Heimatland z.B. bestätigt wird, dass er Maurer, Fliesenleger und Dachdecker selbständig oder in leitender Stellung ausgeübt hat. TG

Sicherheitsrisiko Handwerker

Warum der neue Regelungszweck der Handwerksordnung, die Gefahrenabwehr, in Wirklichkeit eine Farce ist. Thomas Grochtmann erläutert das am Beispiel des Installateurs

ein gefährlicher Handwerker

Bei der Zusammenstellung der Anlage A wurde die Gefahreneignetheit eines Berufes berücksichtigt. Ob ein Gewerk in die Anlage A aufgenommen wird, hängt also davon ab, ob dieser Beruf als gefährlich eingestuft wird. Bislang war es vollkommen unerheblich, ob ein Beruf Gefahren geneigt war oder nicht.

Die Handwerksordnung lässt sich bei Gefahren geneigten Berufen begründen, weil eine Auslese von ungeeigneten Unternehmern durch den Markt erst nach vorherigem Schadensfall erfolgen. So kann zur Vorbeugung von irreversiblen Schäden der Meisterzwang sinnvoll sein, weil so Unfälle verhindert werden können, die durch mangelhafte fachliche Kenntnisse verursacht wurden. Mit anderen Worten: Wenn der Gaswasserin-

stallateur schlecht gearbeitet hat und ich mit samt meiner Wohnung in die Luft ge-

flogen bin, ist es zu spät, die geleistete Arbeit des Installateurs zu beanstanden.

Wenn die Handwerksordnung die Menschheit vor gefährlichen Handwerkern schützen soll, dann sind die Regelungen der Handwerksordnung sehr inkonsequent. Es verwundert erstens, welche Berufe als gefährlich angesehen werden. Noch mehr verwundert es, dass es ja weiterhin jede Menge Ausnahmen gibt, auch ohne entsprechenden Meisterbrief Gefahren geneigten Tätigkeiten nachzugehen.

Ein zweifellos gefährliches Handwerk ist das Elektrikerhandwerk. Die Handwerksordnung hindert aber niemanden daran, das Elektrikerhandwerk im Reisegewerbe auszuüben oder im unerheblichen Nebenbetrieb. Das gleiche gilt für die Ausübung von wirtschaftlich zusammenhängenden Tätigkeiten. Das Handwerksrecht erlaubt es jedem Maler, Elektrikerarbeiten durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten sein Handwerk wirtschaftlich ergänzen. In der Realität ist das ganz einfach: Wenn schon einmal die Tapeten von der Wand sind, bietet es sich doch an, auch neue Elektroleitungen zu legen. Dass unfachmännisch ausgeführte Elektrikerarbeiten mit Gefahren

für Leib und Leben verbunden sind, ist handwerksrechtlich vollkommen unerheblich.

Die Handwerksordnung beschränkt sich bei der Gefahrenabwehr außerdem nur auf die Berufszulassung. Bei der Vermeidung von Gefahren ist aber insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit wichtig. In den meisten Fällen sind gefährliche Mängel bei der Ausübung von Handwerksleistungen nicht auf mangelnde Kenntnisse, sondern auf "Schlamperei" zurückzuführen, wie die Deregulierungskommission zutreffend herausstellte. Handwerksrechtlich ist es aber sogar erlaubt, dass ein Alkoholiker, dem jedes Verantwortungsbewusstsein abhanden gekommen ist, weiterhin gefährliche Tätigkeiten ausüben darf. Anders wie in anderen Bereichen (z.B. bei Ärzten oder auch Rechtsanwälten) gibt es im Handwerksrecht nämlich keine Möglichkeit, jemanden von der Berufsausübung auszuschließen, selbst dann nicht, wenn er zum öffentlichen Sicherheitsrisiko wird.

Gott sei Dank gibt es Gesetze, die bei wirklich gefährlichen Tätigkeiten (u.a. Elektroinstallationsarbeiten) konsequent Gefahren verhindern. Die Handwerksordnung ist dafür ungeeignet. Den Meisterzwang kann man daher auch abschaffen, weil er zur Gefahrenabwehr nicht dienlich ist.

*Bislang war es
vollkommen unerheblich,
ob ein Beruf Gefahren
geneigt war oder nicht*

*Gott sei Dank gibt es
Gesetze, die wirklich Ge-
fahren verhindern. Die
Handwerksordnung ist
dafür ungeeignet.*

installateur schlecht gearbeitet hat und ich mit samt meiner Wohnung in die Luft ge-

Positionen

FDP, DIE ERSTE

Quo Vadis Liberale, seid Ihr es noch?

So mancher FDPler vergisst schon mal die liberalen Grundsätze, besonders beim Handwerksrecht. Einige aufrechte Liberale und weibliche Intuition könnten aber einen eindeutigen Kurswechsel beim nächsten Parteitag bewirken. Von Martin Rose

Die Financial Times Deutschland bezeichnete Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) samt seiner Staatssekretäre als „führende Liberale in der obersten Bundespolitik“. Zurecht, schließlich haben sie Forderungen aufgestellt, die eigentlich von der FDP kommen müssten. Aber die Liberalen vertrauen auch in der Handwerkspolitik nicht auf die Kräfte der Marktwirtschaft. Sie verteidigten im Vermittlungsausschuss den Meister-

ein lieber Liberaler

zwang. Das widerspricht zutiefst den eigenen liberalen Grundsätzen. Die handwerksrechtliche Position der FDP ist unklar: In einem Positionspapier findet der Parteivorsitzende Guido Westerwelle es unfair, dass jeder einen Laden aufmachen kann, um Computer zu reparieren, aber um Schuhe herzustellen, einen Meisterbrief bräuchte. Fair sei, wenn im Handwerk Regeln gelten, die Qualität sichern und Selbständigkeit fördern. Der wachsweiße Eierkurs Westerwelles spiegelt jedoch nur den vielstimmigen Chor von Meinungen innerhalb der FDP wider.

Die FDP ist keine Partei, die beim Meisterzwang eine Betonposition vertritt, auch wenn es häufig den Anschein hat. Hinter der ersten Reihe der FDP wird über das Thema heftig diskutiert. BUIler und FDPler forderten bereits im Jahr 2000 gemeinsam, den Meisterzwang abzuschaffen. Auch bei der jetzigen Gesetzesnovelle lehnten nicht alle Abgeordneten der FDP-Fraktion die Vorschläge der Regierung ab. Den Parlamentariern Bahr, Kauch und Löning waren die Liberalisierungsbemühungen der Regierung sogar nicht weit genug. Sie enthielten sich in einer persönlichen Erklärung der Stimme.

Während Wolfgang Gerhard und seine Parteifreunde im Vermittlungsausschuss mit CDU und ZDH gemeinsam

Reformen verhindern versuchte, setzte sein eigener Wahlkreis zeitgleich auf dem hessischen Parteitag die Position durch, dass sich die Landes-FDP Hessen gegen den Meisterzwang ausspricht. Auch in Bremen sprachen sich die Landespartei-versammlungen gegen den Meisterzwang aus. Und auch der schwäbische Wirtschaftsminister Walter Döring versprach Anfang 2003, für umfangreiche Reformen im Handwerk einzutreten. Einige Wochen kippte er um und

folgte wieder der konservativen Ideologie des parteiinternen CDU-Freundeskreises um Paul K. Friedhof und im Gefolge Walter Hirches.

Auf dem nächsten Bundesparteitag im Juni 2004 wird dann aller Voraussicht nach mit einem kompletten Kurswechsel im Handwerksrecht zu rechnen sein - will Wolfgang Gerhard nicht mit seinem eigenen Antrag aus Hessen scheitern und somit als Fraktionsvorsitzender an Bedeutung verlieren. Nur die Verbraucherschutzbeauftragte der Fraktion, Gudrun Koop, Inhaberin einer Möbelfabrik, war praktisch orientiert genug, die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses dahingehend zu werten, dass es nicht mehr um den weiteren Schutz der Verbraucher durch den Meisterzwang geht, wie es ZDH und CDU formulieren, sondern die Lockerung erst die Verbraucherinteressen fördert: durch mehr Wettbewerb und angepasste Kostenstrukturen im Handwerk.

Wünschenswert wäre, dass sich weibliche Intuition auch in Person der so gerne schweigenden Parteigeneralsekretärin Cornelia Pieper durchsetzen wird. Westerwelle würde dann ungeschoren zur "Besinnung im Handwerksrecht" kommen können. Es bleibt zu hoffen, dass Liberale wieder liberale Grundüberzeugungen mit Leib und Seele vertreten.

Handwerksreform

FDP, DIE ZWEITE

Versteckte Bedürfnisprüfung statt Qualifikation?

Ortsansässige Meister sitzen in der Kommission von Meisterprüfungen und entscheiden quasi über ihre eigene Konkurrenz. Bei niedrigen Quoten bestandener Meisterprüfungen kommen da doch schon mal Zweifel auf, ob hier nicht doch noch auf was anderes geachtet wird als auf die Qualifikation. Solche Vorwürfe werden immer wieder laut. Die FDP hat zumindest das erkannt und fordert mehr Unabhängigkeit der Prüfungskommissionen.

Nun, die mittelalterlichen Zünfte haben tatsächlich nach dem Prinzip „Konkurrenz soll draußen bleiben“ gehandelt. Und während des Zweiten Weltkrieges durfte man sich auch nur selbständig machen, wenn es nachweislich einen Bedarf gab. Nach dem Krieg gab es eine so genannte Bedürfnisprüfung, bei der festgestellt wurde, ob am Markt noch Platz für ein neues Unternehmen ist. Heute zählt offiziell allein die Qualifikation. Sobald Sie qualifiziert sind, z.B. die Meisterprüfung abgelegt haben, dürfen Sie sich überall niederlassen. Sie dürfen in einem Hundertseelendorf die dritte Bäckerei eröffnen. Es wird Sie niemand daran hindern.

Immer wieder wird angezweifelt, ob wirklich nur die Qualifikation zählt. In der Meisterprüfung werden Sie ja schließlich von Meistern geprüft. Ob die Meisterprüfung tatsächlich dazu missbraucht wird, sich Konkurrenz vom Leibe zu halten, ist ein harter Vorwurf, der sich weder endgültig beweisen noch entkräften lässt. Fakt ist: Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen ist stark gesunken.

Die Handwerkslobbyisten wehren sich naturgemäß gegen solche Vorwürfe. Aber es sind nicht nur die Kritiker des Meisterzwangs, die eine versteckte Bedürfnisprüfung für Realität halten. Auch die FDP ist im Gesetzgebungsverfahren für die Unabhängigkeit der Prüfungskommission eingetreten. In die Handwerksnovelle sollte aufgenommen werden, dass Mitglieder der Prüfungskommission nicht in einem Betrieb tätig sein dürfen, der näher als 100 km zum Arbeitsort oder dem Ort der zukünftigen Selbständigkeit liegt. Die FDP hält seit langem engen Kontakt zum Handwerk. Die Liberalen müssten wissen, was im Handwerk vor sich geht. TG

Europa-Urteil verschärft Inländerdiskriminierung

Luxemburg 11.12.03. Während sich die Abgeordneten in Bundestag und Bundesrat schwer tun mit einer Reform der Handwerksordnung, verhandeln die Richter vom Europäischen Gerichtshof die Europatauglichkeit derselben. Das Gericht stellt fest, dass die HWO die europäische Dienstleistungsfreiheit einschränkt. Das Urteil mag ein Schritt vorwärts in Richtung grenzenloses Europa sein. Deutsche Gesellen, die auch in den Berufen selbständig arbeiten möchten, in denen immer noch der Meisterbrief Pflicht ist, haben davon freilich nicht so viel. Es sei denn, sie gründen im Ausland eine Firma und bieten ihre Fähigkeiten quasi als Re-Import im eigenen Land an.

Der Fall

Ein deutscher Stukkateurmeister beauftragte ein portugiesisches Unternehmen damit, über drei Jahre Verputzarbeiten in Bayern auszuführen. Das portugiesische Unternehmen war nicht in die Handwerksrolle eingetragen, was in diesem Gewerk (Anlage A) auch nach der Handwerksnovelle noch immer Voraussetzung für die selbständige Handwerkstätigkeit ist. Der deutsche Unternehmer erhielt von der Stadt Augsburg einen saftigen Bußgeldbescheid wegen angeblicher Beauftragung von Schwarzarbeit. Dagegen legte er Einspruch ein. Das Amtsgericht Augsburg wollte daraufhin vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Rechtsvorschriften gegen den

Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Berufserfahrung verstoßen.

Das Urteil

Der Gerichtshof stellt fest: ja. Denn das portugiesische Unternehmen erbringt

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtsache C-215/01 vom 11. Dezember 2003:

Die Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle von EU-Unternehmen, die in Deutschland handwerklich arbeiten, verstößt gegen die Dienstleistungsfreiheit.

Begründung:

Diese Verpflichtung verzögert, erschwert oder verteuert die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die in der Richtlinie über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen, für die die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr gelten. Das betreffende Unternehmen ist nicht als in Deutschland niedergelassen anzusehen. „Niedergelassen“ ist ein Unternehmen auch nicht, wenn es mehr oder weniger häufig oder regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg tätig ist. Die Dauer ist nirgendwo festgelegt. Es kann Dienstleistungen auch ohne eigene Infrastruktur in dem anderen Mitgliedsland erbringen.

Die Folgen

Die Rechtsanwältin des deutschen Unternehmers, Hilke Böttcher, kommentiert das Urteil so: „Der EuGH hat festgestellt, dass ausländische Unternehmer ohne Eintragung in die Handwerksrolle in Deutschland Aufträge nicht nur vorübergehend ausüben dürfen. Für ausländische Unternehmen gibt es keine Verpflichtung, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen.“ Die Situation für die deutschen Handwerker, die ohne Meisterbrief in meisterpflichtigen Gewerken selbständig in Deutschland arbeiten wollen, werde dadurch verschärft.

HB/SQ

Konsequenzen des Urteils:

■ Mehr Rechte für EU-Unternehmen, die in Deutschland ihre handwerklichen Tätigkeiten anbieten und nicht nur vorübergehend hier arbeiten

■ EU-Unternehmer dürfen Handwerksleistungen in Deutschland über einen langen Zeitraum ausüben. Es gibt keine EU-Regelung, ab welcher Dauer eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen muss, damit der EU-Unternehmer in Deutschland eine Niederlassung betreibt.

■ Einheimische Gesellen können leichter vom EU-Ausland aus ein Unternehmen gründen, um rechtmäßig in Deutschland zu arbeiten.

■ Aushöhlung des Kammerzwangs: Kammerzwang besteht nicht für ausländische Unternehmen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig werden.

■ Einbußen für die Kammern: Fehlende Eintragungskosten der EU-Firmen in die Handwerksrolle von je bis zu 800 Euro.

Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Dienstleistungsfreiheit ist eine Grundfreiheit in der Europäischen Union. Dienstleistungen sind erwerbswirtschaftlich erbrachte Leistungen, die nicht den Waren- oder Kapitalverkehr umfassen, z.B. kaufmännische oder handwerkliche Tätigkeiten.

Dienstleistungsfreiheit bedeutet das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit vorübergehend auszuüben. Die europarechtlichen Regelungen untersagen jede Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs, sofern sie nicht aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, wie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

Für die am 1.5.2004 der EU beitretenen 15 neuen Länder gilt eine siebenjährige Übergangsfrist. Bestimmten Berufsgruppen bleibt die Dienstleistungsfreiheit zu nächst verwehrt. (Siehe Länderreport, S. 18)

Europäischer Gerichtshof in Luxemburg

Schwarzarbeit

Im gebräuchlichsten Sinne des Wortes

Unter das geplante Schwarzarbeitsgesetz werden in Zukunft nur solche Tatbestände fallen, die auch umgangssprachlich als Schwarzarbeit bezeichnet werden. Endlich wäre der Handwerker, der obwohl er seine Abgaben bezahlt und keine Sozialleistungen erhält, aber ohne Meisterbrief arbeitet, kein Schwarzarbeiter mehr.

Rechtspraxis

BEGRIFFLICHKEITEN

Schwarzarbeit sprachlich

In der Umgangssprache ist Schwarzarbeit als Begriff für Steuerhinterziehung und Leistungsmissbrauch verbreitet. Kaum einer weiß, dass auch „unerlaubte Handwerksausübung“, also die Handwerksausübung ohne Meisterbrief, ein Tatbestand von Schwarzarbeit ist. Noch nicht einmal das Bibliographische Institut, Mannheim und hält sich an die verbreiteten Bedeutungen: Schwarz[ar]beit, die: illegale, bezahlte, aber nicht behördlich angemeldete Arbeit, Tätigkeit, für die keine Steuern u. Sozialabgaben entrichtet werden: S. machen; ein Haus in S. bauen; Schwarz[ar]beit, Wirtschaft, Handel - illegale, behödl. nicht angemeldete Arbeit gegen Entgelt unter Umgehung sozialversicherungsrechtl. und steuerl. Vorschriften.

Schwarzarbeit juristisch

„Schwarz“ bezahlte Überstunden gelten in der Öffentlichkeit als Schwarzarbeit, wurden aber vom Schwarzarbeitsgesetz bisher nicht erfasst. Juristisch geschehen ist aber derjenige ein Schwarzarbeiter, der ein Handwerk ohne Meistertitel ausübt. Die von den Ordnungsämtern wegen eines Verstoßes gegen die HWO beschuldigten Betriebe fühlen sich kriminalisiert, weil sie wegen Schwarzarbeit verfolgt werden, obgleich sie immer ihre Steuern bezahlt haben.

Schwarzarbeit wirtschaftlich

Die in der Schattenwirtschaft erarbeitete Wertschöpfung summierte sich im Jahr 2002 schätzungsweise auf gut 16 Prozent des offiziellen Bruttoinlandsprodukts. Verschärfte Verfolgung und höhere Strafen verliefen bisher ins Leere. Experten raten, lieber die Ursachen anzugehen:

- Hohe Steuern und Abgaben: sie machen die Schwarzarbeit erst attraktiv.
- Regulierung: Vorschriften, die ursprünglich die Arbeitnehmer schützen sollten, engen ein (Meisterzwang, restriktiven Arbeitszeitregulierungen).
- Effizienz des Staates: Bürger sind eher bereit, Steuern zu zahlen, wenn sie sehen, die Einnahmen werden sinnvoll und effizient verwendet. *Quelle: iud*

Handwerk

Branchenreport

Kleines Begriffslexikon

Kunst bezeichnet im engeren Sinn das vom Menschen schöpferisch Hervorgebrachte (contra Natur), das nicht durch eine Funktion eindeutig festgelegt ist oder sich darin erschöpft (contra Technik). Die Unterscheidung von Kunst, Handwerk und Wissenschaft kennt man erst seit Ende des 18. Jahrhunderts.

Kunst: zweckfrei, individuelle Expression im Gegensatz zur Technik: brauchbar, nützlich

Craft (engl.): das Handwerk, von Hand fertigen; Die arts and crafts Bewegung

Artesana (franz.): Kunsthandwerk, keine Trennung zwischen Kunst und Handwerk

Poiesis (griech.)

Techné: Erkenntnis

Ebenis franz.: gehobener Tischler, der das edle Ebenholz bearbeiten durfte, heute im Dt. für Kunsttischler verwendet

Gebrauchskunst: Synonym für angewandte Kunst. Auch Sammelbezeichnung für von Künstlern oder Kunsthandwerkern entworfene und hergestellte Gebrauchsgegenstände.

In der Antike gab es die Unterteilung in mechanische und freie Künste: **artes vulgares** und **artes liberales**. In der griech. Philosophie wurde Kunst in Hinsicht der *techné* diskutiert, dh. in Hinsicht der *Mimesis* oder der *Imitation*.

Handwerk: Vor dem industriellen Zeitalter wurde jede Form von Herstellung, die mit der Hand vorgenommen wurde, Handwerk genannt (wie Schuhmachen, Steine bearbeiten, Topfern, Stoffherstellung). In der Renaissance wurde in Europa der Begriff Kunst neu definiert.

Industrie Design: Formgebung, Gestaltung industrieller Produkte, die den Erfordernissen von Werkstoffen, rationalen Herstellungsmethoden, Zweckmäßigkeit und künstlerischen Ansprüchen genügen.

KUNSTHANDWERK

Kreativität - die Kraft hinter den Kulissen

Zwischen exotischen Holzobjekten treffe ich ihn in der Ausstellung des Künstlers David Nash: den Kunsttischler Klaus Fessler. Wie der Künstler beschäftigt er sich die letzten drei Jahrzehnten mit dem Werkstoff Holz, ist fasziniert von Maserungen, Farb- und Formenvielfalt des Materials. Es verwundert nicht, dass er jedes der ausgestellten Objekte berührt, um nicht nur prüfen den Blickes, den Entstehungsprozess nachzuvollziehen, sondern um auch mit seinen bloßen Händen das Entstandene zu fühlen.

Eigentlich hätte er die Objekte auch selber bauen können. Einen Holzkoloss gestimmt von 2x2x4m aussägen oder durch Trocknung verworfene Bretter zu eine Pyramide aufreihen und aus Kokosholz ein übergroßes Ei formen.

Die Herstellung dieser Kunstwerke ist für einen Handwerker kein Kunststück und erfordert keine hohe Handfertigkeit. Mit Kettensäge, Hammer, und Meißel werden durch Reißen, Biegen, Färben die natürlichen Holzformen in gewollte, geometrische Objektzeichen verwandelt. Dem Künstler kommt es dabei nicht auf glatt Gehobeltes oder sauber Geschnittenes an. Handfertigkeit und Präzision wie sie für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen wichtig sind, interessieren ihn nicht primär. In Kunstwerken haben sich Techniken und Formsprache der Aussageabsicht des Künstlers unterzuordnen.

Ganz anders bei Klaus Fessler. Wenn in seiner Kunsttischlerei kaputte Möbel darauf warten, wieder im Glanz alter Tage zu erscheinen, dann geht es nicht ohne das Wissen traditioneller Techniken. Handwerkliches Können, gestalteri-

sches Geschick und Gespür für vergangene Kulturen sind gefordert.

Der Restauratorpapst, wie man ihn respektvoll nennt, ist mit seinem Kopf keineswegs nur in verstaubten alten Zeiten unterwegs. Er selbst entwirft modernes Mobiliar. Ohne Möbel gibt es keinen Wohnraum. Der Mensch braucht Möbel zum Wohlfühlen. „Wenn ich Möbel mache, dann können Sie in meine Seele gucken“ sagt er und enthüllt unter einer Decke ein gerade fertig gewordenes Schmückstück handwerklicher Meister-

leistung. Stolz steht er neben dem edlen Tisch aus Eiche gefertigt mit Eckverbindungen aus gestoßenen Zapfen und Schlitz.* So manchem Zögling zaubert er in seiner „Zirkusschule“ vor, was er von der Pike auf gelernt hat und in

Kunst oder Handwerk? einem lebenslangem Pro-

zess zu Präzision und Perfektion geführt hat. Er baut nicht nur Sachen, die schön aussehen, sondern die auch gut funktionieren. Das ist ein Kunststück.

Was unterscheidet ein Kunstwerk von einem Kunststück? Und was sagen die dazu? Bezüglich des Kunstbegriffs herrscht seit dem 20. Jh. grosse Verwirrung, weil man nicht mehr damit weiterkommt, Kunstwerke über eine ihnen selbst innewohnende Eigenschaft zu definieren. Ins Dickicht zahlreicher Definitionen versucht man nunmehr Klarheit zu bringen, indem man das Kunstwerk aus der Beziehung zu seiner jeweiligen Umgebung abzuleiten versucht. Ob der Kühlschrank ein Kunstwerk ist, hängt dann davon ab, wo er gerade steht; in meiner Küche oder in einem Museum.

Wenn der Tischler die gleichen Objekte wie der Künstler baut, so können die Originale des Künstlers Kunstwerke sein, aber die Kopien des Tischlers sind be-

Branchenreport

Handwerk

stenfalls Kunststücke. „Kunstwerke entstehen durch das sinnliche Präsentieren der jeweils erreichten Wahrheit des menschlichen Geistes“, so Hegel. „Sie geben den Wirklichkeitscode wieder“, sagt Fessler.

Wenn Picasso eine Krawatte vollständig in blaue Farbe taucht, so mag es sich um seinen Kommentar zur Kunstwelt oder zu seiner blauen Periode handeln. Wenn ein kleines Kind das gleiche tut und dabei ein optisch nicht unterscheidbares Produkt hervorbringt, fehlt diesem der Bezug, das Über-Etwas-Sein (Arthur C. Danto: die „Aboutness“). So wird verständlich, warum Klaus Fessler Handwerker, die sich als Künstler verstehen, häufig als tragisch oder komische Figuren empfindet. Durch höchste gestalterische und handwerkliche Perfektion entstehen Kunststücke, aber noch keine Kunstwerke.

Das Künstlersein ist eine „Potentialität“, die jeder hat. Ob man sie verwirklicht, ist eine andere Sache. Es gibt zwei Begriffe, die ihm da einfallen, „zwei Ankergedanken“: Das eine ist Freiheit und das andere Kreativität.

„Kreativsein will wahrscheinlich jeder. Kreativität gehört mit hoher Wahrscheinlichkeit an die oberste Stelle in der Charakterisierung von Lebensglück. Kreativität ist Gestaltung und Gestaltung ist über Form bestimmen, einer Idee eine Form geben. Ideen kann jeder haben, und Formen kann auch jeder.“

(Das Handwerk war in seiner Familie zu Hause. Sein Vater war Schlosser und ein hervorragender Handwerker.) Er selber hätte es nicht besser bauen können, ein längliches, schnittiges Segelschiffchen aus Holz. „Handwerklich fantastisch gemacht“ schwärmt Klaus Fessler. Ein Geschenk „zum Heulen“. Es ist die Geste des Vaters, in der er seine Zuneigung an den Sohn äußert. „Im Kreativen sind auch immer Botschaften“.

Wo Menschen sich mitteilen möchten, ist die ihre ganze Person gefordert. Das Mitteilen von sich geschieht am direktesten in der schöpferischen Tätigkeit. Dem Schöpferischen entgegengestellt, ist die Gewohnheit, die Routine...s. heidegger.

Wenn Lieschen Müller sich in unseren Zeiten immer mehr zur smart shopperin entwickelt, die qualitativ Wertvolles zum

Schnäppchenpreis erjagt, so sehnt sie sich um so mehr, nach dem Schönen und Besonderen, nach dem, was für sie gemacht ist, das zu ihr passt.

Handwerkliche Produkte sind immer individuelle Produkte. Sie werden in kleiner Stückzahl oder als Einzelstück in Handarbeit gefertigt und haben das Potential, dem seelenlosen Massenprodukt, Einzigartigkeit und Authentizität entgegenzusetzen. Mit seiner Handschrift hinterlässt der Handwerker ein unvergleichliche, persönliche Arbeit. Mit den neuen digitalen Werkzeugen verändern sich die Gestalt der Produkte, aber auch die Arbeitsstrukturen und das Arbeitsklima. Was den einen fasziniert, verflucht der andere. Ein Großteil klassischer Handwerksbetriebe wurde durch neue Technologien vom Markt verdrängt. Wer sich früher die Hände schmutzig machte, kommt jetzt mit sauberen nach Hause. Die digitale Maschine bringt neue Formenvielfalt und Gestaltungsmöglichkeiten.

Wie vor 100 Jahren zu Zeiten der Industrialisierung ist eine Zeit des Umbruchs spürbar. Die finale Frage heisst nicht Alte Technologien oder neue, sondern wie geht man mit den veränderten Strukturen um? Es sind Persönlichkeiten, und zunehmend mehr Kreativität im Umgang mit den Dingen und den Menschen gefordert.

Das Handwerk braucht nicht die Kunst, aber das Kreativpotential, wie man es häufig in der Kunst findet. Wenn der Mensch selbst nicht mehr im klassischen Sinne Hand anlegt, dann wird er sich als Mensch und Persönlichkeit anders in den Arbeitsprozess einbringen. Kommunikative Fähigkeiten sind mehr und mehr gefragt. Im Kreativen sind immer Botschaften, dieses kommunikative Kapital, das in allem Kreativen ist, gilt es auszuschöpfen.

Oder um mit den Worten Klaus Fesslers zu sprechen: „Mit Kreativität kann man Geld verdienen. Im schlechten wie im guten Sinne. Je weniger Kreativität in der Gesellschaft überhaupt erlebt wird, desto größer wird auch die Nachfrage nach dieser Rarität sein. Werkstätten, die das können, werden superreich werden...“ (Pause) „...können!“

Mendi Mühlhaupt

Die Seele des Ganzen

„Wer aber da weiß, dass die Kunst dazu da ist, um die Menschen immer weiter und weiter, immer höher und höher zu führen, sie gottähnlicher zu machen, der empfindet die Verquickung von materiellem Zweck mit Kunst als Profanation der großen Göttin.“ Adolf Loos

„Die Seele des Ganzen lebt in Details“ Mies van der Rohe

Klaus Fessler:

Klaus Fessler

Foto: Mühlhaupt

geb. 1943
seit 26 Jahren als Kunstschler und Möbelerestaurator in Berlin tätig
Tischlerausbildung bei Benediktiner Mönchen, künstlerisches Studium an der staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Restaurator-Lizenz „Michel Germond Paris“

Länderreport

Polen

REPUBLIKFLUCHT

Firmengründung in Polen

Mittlerweile ist die Betriebsgründung in Polen einfacher geworden, viele Vorschriften wurden den EU-Richtlinien angepasst. Die Osteuropa-Agentur Niedersachsen berät seit 2001 Betriebe, die Geschäftsbeziehungen zu den Beitrittsländern aufbauen wollen. Es seien jedoch neue Geschäftsideen gefragt, denn gute Handwerker gäbe es in Polen genug. Ohne persönliche Kontakte ginge in Polen allerdings nichts.

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG (TWG) wurde im Rahmen des Programms ARGE28 von der Handwerkskammer Berlin mit der Realisierung eines EU-geförderten Pilotprojekts betraut, dessen Ziel es ist, Betriebe aus Berlin und dem Umland aus den Bereichen Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistungen bei der Erschließung des polnischen Marktes zu unterstützen und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit im Vorfeld der EU-Erweiterung zu verbessern.

Daneben werden Forderungen an die Politik mit den Schwerpunkten "Übergangsfristen", "Sonderaktionsprogramm für die Grenzregionen" und "grenzüberschreitende Verkehrsinfrastruktur" formuliert. Die Handwerkskammer Berlin ist seit der Gründung 1998 aktives Mitglied der ARGE28.

Dabei werden allerdings keine Subventionen nach dem Gießkannenprinzip verteilt, sondern es gibt nur "Hilfe zur Selbsthilfe" durch Information, Qualifikation und Beratung. Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) bietet zum EU-Beitritt Polens eine Palette von vorbereitenden Maßnahmen an, die von thematischen Veranstaltungen (u.a. Finanzierungen, Steuerrecht, Arbeitsrecht) über einen Weiterbildungszyklus Außenwirtschaft Polen bis hin zu Kooperationstreffen reichen.

Adressen:

- Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Tel. 030.2545920, www.twg.pl
- www.infopolen.pl
- www.arge28.de
- www.pomerania.net/pom_termine.cfm

wm

Wildostmanieren im rauen Westen

Am 1. Mai 2004 wird Polen Mitglied der Europäischen Union. Deutschland ist mit Abstand Polens größter Handelspartner, doch die Osterweiterung wird für die deutsche Wirtschaft ganz unterschiedliche Folgen haben. Besonders für das unflexible deutsche Handwerk könnte die Grenzöffnung Null Chancen bringen und volles Risiko bedeuten. Von Wilhelm Mertes

Viele deutsche Firmen sind bereits in Polen vertreten und stellen die größte Gruppe ausländischer Investoren dar. Die Importe aus Deutschland nach Polen haben sich seit 1997 mehr als verdoppelt. Vor allem Banken, Supermarktketten, Automobil- und Möbelhersteller, Baufirmen und Energielieferanten nutzen den Lohnkostenvorteil. Ein Arbeiter verdient durchschnittlich 500 Euro. Schätzungen zufolge hängen in Deutschland ca. 200.000 Arbeitsplätze am Ostgeschäft. Wir werden zum Endmontageland. Ohne Osteuropa wäre es um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie schlecht bestellt.

Tag der Wahrheit für das Handwerk in den Grenzregionen

Seit der deutschen Wiedervereinigung haben sich Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschen besonders im Baugewerbe entwickelt. Diese haben sich jedoch bisher vorwiegend auf einen Wettstreit um Billiglöhne, Lohndumping und Schwarzarbeit beschränkt. Der Sprecher der Berliner IHK, Stephan Siebner, prophezeit, dass viele deutsche Handwerksbetriebe an den günstigeren Preisen der polnischen Konkurrenz kaputt gehen werden. In Polen gibt es kein Meistersystem.

Die Betriebe sind in unterschiedlichen Kammern freiwillig vereint.

Im Bausektor haben deutsche Unternehmen noch eine Verschnaufpause, denn bis 2011 benötigen Firmen aus den neuen Beitrittsländern eine Genehmigung, um in einem EU-Land arbeiten zu dürfen. Deutschland setzte die Schon-

frist zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (s. Seite 13) durch, um den Kollaps der deutschen Bauwirtschaft zu verhindern.

Chancen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe in Polen

Man könnte meinen, das Thema EU-Osterweiterung sei für kleine Handwerksbetriebe, die hierzulande schon mit genug Schwierigkeiten zu kämpfen

haben, uninteressant. Doch in Grenz-nähe erzielen schon heute Bäckereibetriebe, Augenoptiker Zahntechniker oder Kfz-Werkstätten Kostenersparnisse, indem sie in Polen produzieren lassen. Laut Anton Börner, Chef des Bundesverbandes des deutschen Groß- und Außenhandels (BGH), schlummert in Osteuropa noch großes Potenzial.

Handwerksfirmen haben eine Chance in Polen, wenn sie über moderne Technologie und Fachwissen verfügen oder Dienstleistungen besonderer Qualität anbieten. Experten sehen in der Bau- und Umwelttechnik die größten Chancen. Allein durch die Angleichung an die EU-Umweltstandards müssen in Mittel- und Osteuropa dreistellige Milliardensummen investiert werden. Die Umweltmesse Po-

Deutsch-polnische Grenze an der Neiße vor dem EU-Beitritt

lono SQ lenco (ab 16.11.04) ist für die Bereiche Ab-

fall-, Abwassers, Umwelttechnik, sowie Energieerzeugung, Luftreinhaltung und Wasseraufbereitung die größte Osteuropas. Nachfrage herrscht auch nach hochwertigen Produkten aus den Bereichen Metallverarbeitung, Elektrotechnik, Kunststoffindustrie und Baustoffproduktion.

Geschichte

Handwerk

SERIE TEIL II

Stadtluft macht frei**Von der Einung zur Innung – eine kleine Geschichte des Zunftwesens**

Unsere Serie über die Geschichte des Zunftwesens begann im letzten Freibrief mit der Frage nach den Voraussetzungen für den Bau neuer Städte im früheren Mittelalter. Denn die Zünfte sind ohne Blick auf das Stadtrecht nicht zu verstehen. Am Anfang standen oft Gruppen von Fernhandelskaufleuten, die sich im 10. Jahrhundert, mit königlichen Sonderrechten ausgestattet, an strategisch günstigen Stellen niederließen, z.B. im Schutz einer Burg oder auch an schon vorhandenen Marktsiedlungen. Die Kaufleute zogen dann weitere Menschen an, darunter viele mit handwerklichem Geschick.

Dabei hatte der ursprüngliche rechtliche Status der durch einen Eid ihrer Mitglieder „verschworenen“ Kaufmannsgilden große Bedeutung für die künftigen politischen Strukturen in den Städten. Denn als privilegierte Gemeinschaften waren diese Einungen direkt an den König gebunden, der den Fernhandel besonders schützte. Ihre Mitglieder besaßen deshalb persönliche Freiheit – auch gegenüber den Stadtherren.

Im Laufe der Zeit verbanden sich die Einwohner zu einer einzigen Bürgerschaft, wofür ein Bürgereid üblich wurde. Dabei überließen die Kaufleute ihre Vorrechte der Gemeinschaft und beanspruchten stattdessen die Zugehörigkeit zur Oberschicht. Sie gaben ihre Freiheit also an die gesamte Kommune weiter. Dieser Wandel beruhte auf komplizier-

ten Vorgängen, die überall anders verliefen, aber bis zum 12. Jahrhundert ein ähnliches Ergebnis brachten: Die Kaufleute stellten die Schicht der Patrizier und regierten im Rat der Stadt, während die übrigen Bürger von politischer Mitbestimmung ausgeschlossen blieben.

Die Städte bildeten man ähnlich wie die Gilden der Kaufleute zuvor einen eigenen Rechtsraum, der von dem des umliegenden Landes verschieden war. Einigen Städten wie Hamburg oder Konstanz gelang es nach heftigen Auseinandersetzungen sogar, ihre ursprünglichen Herren ganz abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, also nur noch dem König verantwortlich zu sein.

Was für die gesamte Stadt galt, galt selbstverständlich auch für jeden einzelnen ihrer Bürger. Wer in ihr lebte, musste niemandem persönliche Dienste leisten: Stadtluft machte frei. Wurden geflohene Leibeigene vom Land „über Jahr und Tag“, also ein Jahr lang, verborgen gehalten, so erlangten auch sie das Bürgerrecht – ein Grund für die große Anziehungskraft der Städte, die zu ihrem rasanten Aufstieg beitrug. Und die Zünfte... sie organisierten sich wie die alten Kaufmannsgilden als verschworene Einungen mit eigenem Recht, abgeleitet aus dem Auftrag ihrer Stadtgemeinde.

Malte Heidemann

Im nächsten Heft: Stadtleben

WAS BEDEUTET EIGENTLICH...

Alles über einen Kamm scheren

Die Redensart „alles über einen Kamm scheren“, die heute eine undifferenzierte, schematische Vorgehensweise bezeichnet, entstammt wahrscheinlich dem Milieu der Bader und ist vom 16. Jahrhundert an bezeugt.

Bader, also die Betreiber von Badesstuben, offerierten ihren Kunden einst ein breites Spektrum an Dienstleistungen rund um die Pflege des Körpers: Schwitz- und Wannenbäder mit komfortablen Ruhebetten gehörten ebenso zu ihrem Angebot wie die Wundbehandlung und der Aderlass. Außerdem betätigten sie sich auch als Barbieri – der geneigte Gast konnte in der Badestube zu einem neuen Haarschnitt kommen oder sich den Bart stutzen lassen. Allerdings durfte er dabei in einem Punkt nicht zimperlich sein: Die Bader frisierten ihre Kunden unterschiedslos alle mit ein und demselben Kamm, sie schoren sprichwörtlich alles über einen Kamm.

Zwischen ihnen und den Barbieren bestand natürlich eine starke Konkurrenz, die noch dadurch verschärft wurde, dass auch letztere sich auf die medizinische Grundversorgung verstanden.

Das Arbeitsfeld der Bader war jedoch breiter, denn in vielen Badestuben wurde auch Prostitution betrieben. Ihre Inhaber galten so meist als unehrenhaft und beruflich gescheitert, standen außerhalb der angesehenen Gesellschaft und waren deshalb auch nicht in Zünften organisiert.

Ob allerdings die rechtschaffenderen Barbieri immer über Kammsortimente verfügten und jedem Haar auch das passende Instrument angedeihen ließen, ist keineswegs ausgemacht. Trotzdem dürfte sich der Volksmund mit den Badern schon die richtige Zielscheibe für solch feinen Spott ausgesucht haben: Wer, modern gesprochen, Friseursalon, Sauna, chirurgische Praxis und Bordell unter einem Dach vereinigt, muss eben damit rechnen, dass sein Allroundgenie ein wenig auf die Schippe genommen wird. mh

Mittelalterliches Erfurt

Aus der Grauzone in die Dunkelkammer

Gewerbefreiheit für alle: Warum Jürgen Adam auch ohne Meisterzwang in seinem Handwerk BUH-Mitglied bleibt

Darüber muss sich Jürgen Adam nicht mehr ärgern: „Das war doch Idiotie, dass ein Pressefotograf legal eine Menge Geld mit Fotos von Prominenten verdient, und ich, der die Enkel irgendwelcher Omis fotografiert, wegen Schwarzarbeit verfolgt werden konnte.“ Nun freut sich der Frankfurter Fotograf, der sich sein Handwerk selber beigebracht hat. Sein Gewerbe ist seit der Handwerksnovelle meisterzwangsfrei. Aber er bleibt Mitglied im BUH, das sei für ihn selbstverständlich. „Ich finde das schäbig, jetzt auszutreten“, sagt Adam. Er setzt sich dafür ein, dass das Prinzip Gewerbefreiheit für alle gilt. „Vielleicht will ich in ein paar Jahren ein anderes Gewerbe ausüben, und dann?“

Der 37-jährige betreibt seit 1998 ein Fotogeschäft und dank einer Jürgen Adam, Fotograf aus Frankfurt/Main

Enkel- und Passfotos drücken. Aber das durfte nur ein kleinen Teil seiner Einnahmen ausmachen. Jetzt wird aus dem

fotografierenden Gewerbetreibenden ein gewerbetreibender Fotograf, der nicht mehr Angst haben muss, in der Dunkel-

kammer gleichsam in die Grauzone zu geraten. Aber dem Braten traut Adam noch nicht voll und ganz. Wer weiß wie es jetzt weitergeht. „Jetzt muss ich womöglich in die Handwerksrolle eingetragen werden und Beiträge zahlen an die, für die ich vorher ein Schwarzarbeiter war.“ Der Meisterzwang für Gesellen wird die neue Baustelle des BUH, so prophezeit er. Seit Jahren setzt er sich schon gegen die Diskriminierung von Deutschen in Deutschland ein. Mit Briefen machte er Politiker auf die Ungleichbehandlung aufmerksam.

Für den BUH kann er sich für die Zukunft noch einiges mehr vorstellen: der BUH als Werbeplattform und Vernetzung aller freien Handwerker etc. Gleichgesinnte und BUHler in der Rhein-Main-Region, die aktiv werden oder sich einfach nur austauschen möchten, können unter 0171.3282087 mit Jürgen Adam Kontakt aufnehmen. SQ

INTERVIEW

Wider der Blindheit für kleine Unternehmen

Die Novelle der Handwerksordnung ist ein Etappensieg für den BUH. Doch jetzt gibt es mehr denn je zu tun. Freibrief befragt Vorstandsmitglied Hans-Georg Beuten zu den neuen Aufgaben und Herausforderungen.

Freibrief: Welche Aufgaben stellen sich seit der Reform konkret für den BUH?

H.-G. Beuten: Wichtigstes Ziel ist es, Selbstständigkeit ohne Meisterbrief auch in den 21 in der Anlage A verbliebenen Handwerken zu erstreben. Und weiter setzen wir uns verstärkt gegen alle Versuche der Handwerksverbände zur Wehr, Betriebe ohne Meisterbrief mit verschiedensten Methoden vom Wettbewerb auszuschließen. Ich denke hier an Benachteiligung bei Werbung, ordnungsrechtliche Verfolgungen und dass viele Großhändler Nicht-Meistern keine Kundenkonten einrichten. Wichtig sind auch Fragen der Sozialversicherung, die Befähigung für

Selbstständige und speziell die Handwerkerpflichtversicherung. Handwerker, die in den 53 frei gewordenen Gewerken arbeiten möchten, müssen sich gesetzlich Renten versichern. Warum muss ein Fliesenleger in die gesetzliche Rentenversicherung ein zahlen, aber ein Fliesenhändler nicht? Der BUH ist hier gefragt, eine Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden einzufordern.

Angenommen, der Meisterzwang fällt ganz. Welche neuen politischen Ziele könnte der BUH formulieren?

Der BUH wäre sicher der Verband, der sich für jede Art von Be- und Verringerung von Selbstständigkeit einsetzt. Beim Schwarzarbeitsgesetz sehen wir wieder mal, dass der Gesetzgeber vor allem große Unternehmen im Blick hat, auch wenn es in der öffentlichen Diskussion wesentlich um Putzfrauen geht. Der BUH vertritt auch kleine Unternehmen, die ihr Büro zwischen Küche und Schlafzimer haben. Wenn der Staat Betretungsrecht

te für den Zoll einführt, verletzen die Ermittler beim Betreten der Privaträume Persönlichkeitsrechte. Diese Blindheit für kleine Unternehmen ist verbreitet. Deren Interessen haben Platz in einem Verband wie dem BUH, der sich zu einem Berufsverband unabhängiger Gewerbetreibender, sozusagen zu einem „BUG“, entwickeln könnte.

Wie kann eine zukunftsweisende „BUG-Welle“ auf den BUH überschwappen?

Wir brauchen verstärkt die Rückmeldung von Mitgliedern, wo der Schuh drückt, die auch ihre Erfahrungen mit bestimmten Problemen einbringen. Wir können gemeinsam Ideen entwickeln, wie Selbstständigkeit in Zukunft aussehen kann. Zukunftsweisend ist auch die Frage nach neuen gewerübergreifenden Berufsbildern. Wir können neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln und eine Interessenvertretung von Subunternehmern organisieren, um nicht als quasi Angestellter auf eigene Rechnung und eigenes Risiko arbeiten zu müssen, sondern bei fairen und offenen Bedingungen am Markt bestehen zu können. SQ

BUH-Intern

Berufsverband

PORTRAIT

Es begann in Kanada

Vom Geld, das sich der Zimmerergeselle beim Bau von Blockhäusern verdient hatte, kaufte er sich vor 15 Jahren ein Ticket für das Mutterland des Blockhauses. Kanada. Ein dreiviertel Jahr durchquerte er das Land, schlug sich mit Autoüberführungen und „Peeling“ von Baumstämmen durch. Eine Schlüsselerfahrung für den Gesellen, der sich im Handwerker-Alltag in Deutschland schon mal den Rücken verbogen hat: „Beim Rumziehen habe ich begriffen, wie frei Arbeiten sein ohne gewerkschaftliche Tretmühle. Man bestimmt selber, wann und was man arbeitet, wohin man reist, wie man lebt.“ Der Zimmerer, wir kennen ihn als Vorstandsmitglied des BUI, heißt Thomas Melles.

Zurück meldete er ein Reisegewerbe für Zimmererarbeiten an. Das war 1990, als es den BUI noch gar nicht gab. „Ich wusste schon, dass alles ein Unding ist, was handwerksrechtlich abgeht“, sagt Thomas, und dass das deutsche Recht es quasi verhindert, in seinem Beruf freiberuflich und selbstständig zu arbeiten. Seit 1997 im Vorstand des BUI, er macht politisch Lobby- und Pressearbeit in Berlin. Dennoch steckt er in jedes Geld, was er

nun verdient, in Maschinen. Er hatte eine Steuernummer, machte Buchführung, sein Betrieb florierte. „Ich war der klassische Reisegewerbetreibende, hatte weder Werkstatt noch Niederlassung.“

Ende 1995 ist er dann zum BUI gestoßen. Vom damals amtierenden Vorstand Klaus Müller, einem der Gründungsväter des BUI, habe er sich anstecken lassen, Lobbyarbeit für die unabhängigen Handwerker zu machen. Sie knüpften Kontakte zu Politikern, etwa zur Grünen Margaretha Wolf, die den ersten parlamentarischen Vorstoß machte, die IWO aufzuweichen. Melles versucht immer wieder, die Presse für das Thema zu sensibilisieren. „Wieviel man als Einzelner erreicht, erstaunt mich immer

wieder“, sagt er. Vor allem, wenn man auf regionalen Veranstaltungen seine persönliche Betroffenheit darstellen würde. „Das ist ein Erfolgsmodell“, meint Melles und will dazu möglichst viele ermutigen.

Schwieriger gestaltete sich dagegen seine persönliche Beziehung zu Behörden. Der Rhein-Sieg-Kreis war der Ansicht, dass er die Zimmerei nicht im Reisegewerbe betreiben dürfe und dass bei ihm eine gewerbliche Niederlassung vorliegen würde. Im Januar 1998 kam die Gewerbeuntersagung per Post mit einer Androhung von 5000 DM Strafe oder zwei Wochen Beugehaft, falls er noch mal auf einer Baustelle geschehen werde. Seitdem kämpft er dagegen an. In der zweiten Instanz hat er gewonnen, doch jetzt klagt der Kreis auf Revision.

Der PDS-Abgeordnete Uwe Hixsch hat Melles' Engagement so geschätzt, dass er ihn 2000 als Mitarbeiter holte. Der Zimmerergeselle arbeitete fortan im Deutschen Bundestag – und baute auch Strukturen für den BUI in Berlin auf. Mit der Abwahl der PDS war er im Herbst 2002 wieder

ohne Arbeitsplatz. „Menschlich hat mir die Zeit dennoch sehr viel gebracht“, sagt er etwas bitter-süß, „ich stamme aus einem Dorf mit 16 Häusern, kam von der kleinen in die große Welt.“ Kann er sich ein Comeback als Zimmerer in der IWO vorstellen? „Das weiß ich auch nicht. Die Option halte ich mir offen.“

Im Laufe der Zeit beim BUI habe er schon viel Elend und Leid mitbekommen von Menschen, die am Arbeiten gehindert werden. „Ich habe viel Energie entwickelt, mich dagegen aufzulehnen“, sagt Melles. Mit seiner Zähigkeit und Umtriebigkeit, seinem unerschütterlichen Rechtsbewusstsein prägt er maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung des BUI. Sabine Quenot

IAB 8

Der Freibrief-Fragebogen

Wir wollen's
wissen und
haben

8

Fragen.

Dieses Mal:

Sybille Trenkner, 36 Jahre, arbeitet seit ihrem „Erziehungsurlaub“ wieder in der Schreinerei. Sie stellt Büroaccessoires wie Ordner, Klemmnappen und Fotoalben aus einheimischen Massivhölzern her. Mit ihrer dreieinhalbjährigen Tochter Klara lebt sie in einem Haus in Ansbach, das ihr „die Bank gekauft hat“ und das sie in den nächsten Jahren umbauen will.

Warum bist Du im BUI?

Mir ist es wichtig, politisch etwas zu verändern, auch wenn es „nur“ der Organismus ist, den ich mache.

Dein Handwerk?

Bau- und Möbelschreinerin

Wo gelernt?

In München bei der Stadt

Schönste handwerkliche Tätigkeit?

Möbelbau und natürlich Entwürfe machen, habe nur leider zu wenig Zeit dazu.

Wo möchtest du arbeiten?

In einer Massivholzschreinerei mit fließendem warmen und kaltem Wasser.

Wie möchtest du arbeiten?

Mit netten Leuten, vertrauensvollen und zufriedenen Kunden, tollen Materialien und ohne Preislimit.

Dein persönliches „Meisterstück“?

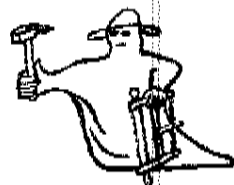
Ein Bett aus formverleimten Bögen.

Wo willst du hin?

Eigentlich bin ich schon da... meistens.

Berufverband**Pinnwand****Feste feiern****10 Jahre BUH**

Die 10jahres-party steigt am 3. April 2004 zur MV in Bremen. Mit dabei: der BUH-Gründungsvater und Gespenstermacher Klaus Müller.und und und

**ANKÜNDIGUNG****Mitgliederversammlung in Bremen vom 2. bis 4. April 2004**

Die diesjährige Frühlings-MV findet vom 2. bis 4. April 2004 in Bremen statt im:

- Lidice Haus
An dem hohen Ufer 118 - 122
28579 Bremen
Tel. 0421 - 69272
Fax. 0421 - 6927216
www.lidicehaus.de

Die Einladungen werden gesondert verschickt.

BERICHT**Ergebnisse Herbst MV 2003**

Die Mitgliederversammlung im November in Burgwedel stand ganz unter dem Zeichen der bevorstehenden Reformen und dem anstehenden Strukturwandel des BUH.....

Keine Angst vor Polen!**BUH-Infoabend in Berlin über die EU-Osterweiterung**

Sind die deutschen Handwerksbetriebe bald vollends nicht mehr konkurrenzfähig, oder birgt der Beitritt zur EU von Ländern wie Polen und die Slowakei doch mehr Möglichkeiten für deutsche Firmen? Über Chancen und Risiken, über Kooperation oder Konkurrenz deutscher und insbesondere polnischer Handwerker informiert die Regionalgruppe Berlin. Ein offener Abend für alle Interessierten mit Vorträgen, Informationen und Erfahrungsaustausch.

Montag, 1. März 2004, 19 Uhr
Stadtteilzentrum Kreuzberg
Lausitzerstr.8
Regio Berlin Tel.: 030./9016042

Starkes Interesse: Beim Berliner BUH-Infoabend zur neuen HWO am 2.2.2004 informierten sich Handwerker der Stadt über die neue Rechtslage. Vorstandsmitglied Thomas Melles, die Regiogruppe Berlin und Rechtsanwältin Traute Kühlers berichteten, was sich alles geändert hat und standen für die Fragen der Interessenten zur Verfügung.

Foto: M. Wandel

**Anzeigenpreise Freibrief**

1/1 Seite:	400 Euro
1/2 Seite:	200 Euro
1/4 Seite:	100 Euro
1/8 Seite:	50 Euro
Visitenkarte:	40 Euro
Einzeilige Chiffre:	Kostenlos
pro weitere Zeile	4 Euro
Beilage: auf Anfrage	
Für BUH-Mitglieder	50 % Rabatt

Anzeigenredaktion:
030.44717651, freibrief@buhev.de

ANZEIGE LEDERHAUS**Ltd. Beratung
(englische GmbH)**

Deutscher und BuH-Mitglied berät Sie in Fragen rund um die Limited.

Erstberatung ab 39 Euro.
Für 99 Euro bekommen Sie umfangreiche Insider-Informationen und eine mehrstündige Beratung (Telefon).

Rufen Sie mich unverbindlich an!
Tel. 0285/98 99 - 911
(7.30 - 8.45 Uhr oder 20.30 - 21.45 Uhr)

Mr. Rose
c/o Fa. Motorcycle Accessories,
Elberhofstr. 14,
47166 Duisburg

Regionen

MELDUNG AUS DEM NORDEN 1

Reisegewerbler warten seit über 18 Monaten auf Karte vom Landkreis Verden

Es hat sich immer noch nichts getan. Das Ordnungsamt Verden und die Bezirksregierung haben den beiden Antragstellern zwischenzeitlich eine Karte ausgestellt, erlauben aber nur z.B. das Reparieren von Öfen, nicht aber die Erstellung. „Diese Karte will ich nicht, denn was nicht eingetragen wurden, ist in anliegenden Landkreisen selbstverständlich“, so A., der anfangs 16 Gewerke beantragt hatte und es im zweiten Anlauf nur mit Lehmofenbau versuchen wollte. In seinem ersten Antrag hatte er detailliert beschrieben, dass ein Lehmofenbau und alle dazugehörigen Arbeiten sich in über zwölf Gewerken bewegt. Ein zweiter Reisegewerbler hatte der zuständigen Behörde eine Kopie einer Karte von einem Kollegen vorgelegt, die genau für die Gewerke ausgestellt wurde, die er beantragt hat. Weder Anzahl noch Art des Gewerks sind in der Gewerbeordnung beschränkt, aber dem Landkreis geht es darum, Handwerk grundsätzlich nicht im Reisegewerbe zu genehmigen. A. geht jetzt den juristischen Weg. Reisegewerbler von den Bremer Böhnhasen haben ihm finanzielle Unterstützung zugesagt, um zu helfen, dass wir im Landkreis Verden und Osterholz auch als Reisegewerbler akzeptiert werden. Einer für alle und alle für einen. JK

Screenshot
<http://www.landkreis-verden.de/index.cfm>

Bremer Böhnhasen, Regio für Bremen und umzu, treffen sich weiterhin jeden ersten Freitag im Monat im Café Lagerhaus Schildstraße (Vorraum), ab 20 Uhr.

MELDUNG AUS DEM NORDEN 2

Schwarzarbeit in Kirche? Böhnhasen lassen offizielle Homepage korrigieren

Bei den Sanierungsarbeiten an der Kirche im niedersächsischen Lunsen haben die Ermittler vom Landkreis Verden angeblich unerlaubte Handwerksausübung entdeckt. Nun soll auch die Kirche als Auftraggeber von Schwarzarbeit dran glauben. Mit dem angedrohten Bußgeld an die Emdener Firma von 250000 Euro hat das Ordnungsamt dem 63jährigen Inhaber der Firma, der bei der Industrie- und Handelskammer eingestuft wurde, so richtig den Lebensabend versaut. Man einigte sich vorm Amtsgericht allerdings auf ein Bußgeld von 1500 Euro, der Ruhe wegen, so der Emdener, er sei aber stinksauer, denn die Folgen waren fatal. Die Ermittler hätten das Vertrauen zu den Kunden zerstört. Natürlich müsste man jetzt auch gegen frühere Kunden ermitteln, so der Einwand des Bauindustrieverbandes. So dürfen die Städte Aurich, Delmenhorst, Oldenburg, der Landkreis Soltau-Fallingb. oder die Uni Osnabrück vielleicht auch bald mit einer Hausdurchsuchung rechnen. Die Kirche rechnet mit einem Bußgeld um die 20000 Euro. Vermutlich wird aber das Verfahren eingestellt. JK

MELDUNG AUS DEM NORDEN 3

Böhnhasen lassen offizielle Homepage über Schwarzarbeit korrigieren

Die Bremer Böhnhasen haben sich hier gleich bei der Presse vor Ort mit einge-mischt. Seit Anfang Dezember versuchen wir die offizielle Homepage des Landkreises Verden über Schwarzarbeit korrigieren zu lassen. Vor fast zwei Jahren haben wir es schon mal versucht. Diesmal wurde die Homepage trotzig umgestellt und Schwarzarbeit war diesmal nur noch die unerlaubte Handwerksausübung. Das Bußgeld wurde von 100000 Euro auf 300000 Euro aufgestockt und der Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung fielen ganz raus. JK

Berufsverband

ANEKDOTE AUS DEM SÜDEN

Grün auf weiß: Vor Gericht diente der Freibrief als Freibrief

Der Name der Verbandszeitung des BUH machte gleich mit der ersten Ausgabe sich selber alle Ehre, davon berichtet uns Mitglied Uli Kettemann aus Schwäbischen. Der Reisegewerbetreibende wurde vor das Gericht in Heilbronn geladen. Ein Kunde von ihm, für den er seit einigen Jahren schon Aufträge ausführt, hätte angeblich Sozialversicherungsbeiträge für ihn zahlen müssen. Die Klägerin, die Krankenkasse, wollte nach einer Prüfung bei dem Kunden festgestellt haben, dass der 42jährige nicht als Selbständiger, sondern arbeitnehmerähnlich für die Firma tätig sei. Die Wahrheit, also das Gegenteil, galt zu beweisen.

So bereitete sich Uli Kettemann auf die Verhandlung gut vor - gerüstet mit dem Freibrief. „Den habe ich mitgenommen. In der ersten Ausgabe wird alles genau erklärt über das Reisegewerbe“, sagt Kettemann. Selbst der eigene Anwalt konnte es kaum glauben, was da stand. Und schließlich traute auch der Richter seinen Augen kaum, was er da grün auf weiß zu lesen bekam. Erstaunt sei er gewesen und dankbar für die Aufklärung. Den erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes suchte er auch sofort in seinem PC. Das Gericht befand am Ende, dass Uli Kettemann „eher selbständig“ sei.

Seit zehn Jahren betreibt Uli Kettemann sein Reisegewerbe für Dienstleistungen in Handel und Baubereich. Schon einmal wurde ein Verfahren eingeleitet, das auf ähnlich kuriose Weise im Sande verlief. Das Ordnungsamt teilte ihm mit, er sei nicht in die Handwerksrolle eingetragen und somit dürfe er das eigentlich nicht ausüben, aber das Verfahren sei trotzdem eingestellt.

„Und das“, so Kettemann, „bekam ich als Antwort auf meine Nachfrage, was mit einem Jahr zuvor vom Zoll mitgenommenen Rechnungen passiert ist.“ Ohne seine Nachfrage wäre das wohl in den Tiefen der Amtsstube in Vergessenheit geraten...

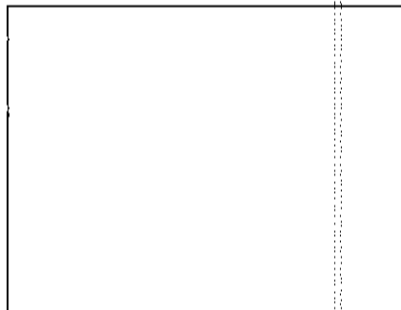
Aufgezeichnet von S. Quenot

Das Letzte

Satire

BUHtiQUE

Zeigen Sie UnternehmerGEIST!



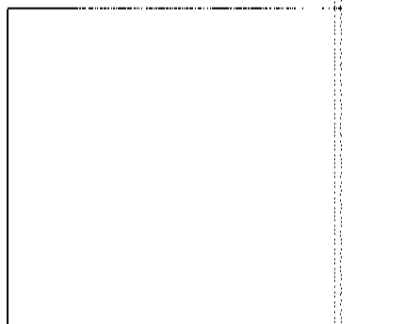
Für jedes Gewerk und in jeder Größe (S, M, L, XL, XXL), in schwarz oder für die, die Farbe bekennen wollen, in gelb:

T-Shirt

6,50 EURO je Stck.

ab 5 Stck. 5,80 EURO je Stck.

ab 10 Stck 5,00 EURO je Stck.

**Zollstock**

2,90 EURO

Aufnäher (9 x 4cm)

3,80 EURO je Stck.

Inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto

Bestellung über Regiogruppe Berlin

Tel. 030.79016042

regio@buh-berlin.de



BUH e.V.

Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker

Wow! Schutz vor Splitter, Sars und sonstigen Seuchen

Im Freibrief Nr. 1 hatten wir mögliche Gefährdungen aufgezählt, die durch unsachgemäße Handwerksausübung entstehen (z.B. Malerhandwerk: Gefahr von Augschäden durch schrille Farben). Die Funktionäre aus den Lobbyverbänden wollten uns zeigen, dass sie auch für gute Satire zu haben sind und haben unsere Liste in zahlreichen Stellungnahmen ergänzt.

Gebäudereiniger

"Die kurzen Reinigungszeitvorgaben bei der Reinigung von Flugzeugen setzen eine besondere Verantwortung voraus. Diese Flugzeuge kommen aus aller Welt nach Deutschland mit den verschiedensten Menschen und ihren unterschiedlichen Erkrankungen und Hygienevorstellungen. Hier muss eine punktgenaue Reinigung und Desinfektion erfolgen, sollen nicht wesentliche Gefahren für die Gesundheit der Passagiere riskiert werden. SARS ist nur ein aktuelles Beispiel, wo das Gebäudereiniger-Handwerk im Bereich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes tätig ist." (Bundesinnungsverband Gebäudereiniger-Handwerk/Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt)

Betonstein- und Terrazzohersteller

"Auch die Ausführung von Ortsterrazzo, insbesondere von leitenden Böden in Operationsräumen im Krankenhausbau, ist eine der wesentlichen Tätigkeitsfelder dieses Handwerks. Dieser Terrazzo benötigt z. B. einen speziellen Aufbau und eine besondere Mischung. Um statische Aufladung, die in Operationssälen beim Einsatz von medizinisch-technischen Geräten zu erheblichen Problemen führen kann, zu verhindern, muss der Terrazzoboden geerdet werden, um Störungen sensibler Elektronik zu vermeiden." (Zentralverband des Deutschen Bau-gewerbes)

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

"Auswertungen der Unfallversicherungsträger haben ergeben, dass bei betrieblichen Tätigkeiten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle seit Jahren an der Spitze der auftretenden Unfälle liegen. Insofern kommt der Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes hier eine entscheidende Bedeutung zu. Die Auswahl und Verarbeitung der Beläge wirkt sich maßgeblich auf die Rutschhemmung und damit das Gefährdungspotential in diesen Bereichen aus." (Zentralverband des Deutschen Bau-gewerbes)

Stuckateurhandwerk

"Ein besonders anschauliches Beispiel für die Gefährdungen der Tätigkeit des Stuckateurhandwerks ist die Planung und Ausführung sog. Röntgendiagnostikräumen. Hier ist eine der wesentlichen Aufgaben des Stuckateurmeisters, den notwendigen Bleigleichwert für den ausreichenden Strahlenschutz zu berechnen. Bei nicht fachgerechter Berechnung und Ausführung des Strahlenschutzes kann dies für alle Nutzer außerhalb des sodann unzureichend geschützten Raumes schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Allein die in der Meisterausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten stellen sicher, dass diese Aspekte sorgfältig berücksichtigt werden." (Zentralverband Deutsches Baugewerbe)

Bäcker

"Ebenso offensichtlich ist es jedoch, dass von einem Lebensmittel, einem Stoff, der unmittelbar dem Körper zugeführt wird, eine direkte Gefährdung der Gesundheit oder sogar des Lebens ausgehen kann. Man denke nur an Glassplitter im Teig und mikrobiologische Beeinträchtigungen der Produkte, wie z. B. durch Salmonellen. Bisher kommt es hier im Bereich des Bäckerhandwerks selten zu Vorkommnissen. Das liegt an der systematischen Schulung bereits in der dreijährigen Lehre und auch in den Vorbereitungskursen auf die Meisterprüfung." (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks)

Friseur

"Dieser das Friseurhandwerk prägende Gefahrenbereich korrespondiert mit den Gefahren direkten Agierens am menschlichen Körper unter zeitlich sehr forcierten Umständen, die ein besonderes Verletzungsrisiko (Einsatz von Schneidewerkzeugen, elektrischen und thermischen Quellen und direkte oder indirekte Folgen von chemischen Prozessen zur Struktur- und Farbumwandlung), aber auch infektionshygienisches Risiko (AIDS- und Hepatitis- Prophylaxe) begründen." (Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks). Zusammengefasst von TG

Editorial

Existenzgründung

Liebe Leserin, lieber Leser,

was Du hier in den Händen hältst, ist das Ergebnis von jahrelanger BUH-Arbeit. Vor fast zehn Jahren wurde der BUH gegründet, um selbstständiges Arbeiten im Handwerk ohne Meisterbrief zu ermöglichen. Nach all den Kämpfen sind wir diesem Ziel mit der Handwerksnovelle vom Ende letzten Jahres einen wesentlichen Schritt näher gekommen. Sicher sind die Lockerungen des Meisterzwangs noch lange nicht ausreichend. Aber der Tabubruch ist vollbracht. Der Meisterzwang wurde für über die Hälfte der Handwerke aufgehoben und die Inländerdiskriminierung durch die Altgesellenregelung wenigstens abgemildert.

Über die Änderung des Regelungsziels für den Meisterzwang hat unsere Argumentation, dass niemand weiß, welche Tätigkeiten unter den Meisterzwang fallen, neue Nahrung bekommen. In allen Gerichtsverfahren wird es uns eine Argumentationshilfe sein, dass der Meisterzwang nun der Gefahrenabwehr dienen soll und nicht mehr zum Schutz des "Handwerks als Ganzem". Der Meisterzwang ist nun höchstens für die einzelnen Tätigkeiten gerechtfertigt, die eine Gefahr für Gesundheit oder Leben von Dritten bedeuten und die der Handwerker aufgrund seiner Ausbildung oder Berufserfahrung nicht im Griff hat. Da Gesellen bei ihrer Gesellenprüfung selbstständiges Arbeiten unter Beweis stellen müssen, bedeutet dies auch, dass der Gesellenbrief zur Selbstständigkeit für alle Tätigkeiten im Handwerk ausreichend ist.

Wir haben uns bemüht, die Details der Lockerungen und Änderungen darzustellen. Viele Fragen bleiben sicherlich noch offen und lassen sich erst beantworten, wenn mit einigen Gerichtsurteilen geklärt ist, wie viel neue Paragraphen ausgelegt werden sollen. Der BUH wird solche Prozesse aufmerksam beobachten, bei Mitgliedern unterstützen und auch passende Verfassungsbeschwerden auf den Weg bringen.

In Zukunft soll nach den Plänen der Bundesregierung unerlaubte Handwerksausübung nicht mehr als Schwarzarbeit verfolgt werden. Auch dies ist ein großer Erfolg unserer Arbeit. Schon im Sommer 2002 konnten wir verhindern, dass für Handwerksausübung das Bußgeld erhöht wird. Künftig ist der Vorwurf der Schwarzarbeit vollkommen unberechtigt.

Das neue Jahr wird handwerkspolitisch und handwerksrechtlich genauso spannend wie das vergangene, und gleichzeitig können wir uns schon Gedanken machen, welche Ziele wir nach der vollständigen Abschaffung des Meisterzwangs angehen wollen. Hierüber sollte eine breite Diskussion geführt werden. Ich rufe jeden auf, sich daran zu beteiligen.

Liebe Grüße

Hans-Georg Beuter
Vorstandsmitglied

P.S.: Aus aktuellem Anlass war nicht für alle für diesen Freibrief angekündigten Themen Platz. Wir werden die Beiträge in den nächsten Ausgaben bringen.

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus – und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den **Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker** gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbe-freiheit
- Abschaffung des Meisterzwangs für Selbständige
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden

Bundesgeschäftsstelle:

BUH e.V.
Klein Breese Nr. 13
29497 Woltersdorf
Tel: 058 41 97 39 00
Fax: 05841 97 33 01
www.buhev.de
info@buhev.de

Impressum

Freibrief ist eine Veröffentlichung des Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V.

Redaktion: Sabine Quenol

Wilhelm J. Mertes
freibrief@buhev.de

Autoren: Hans-Georg Beuter
Thomas Grochtmann
Malte Heidemann
Thomas Melles
Mendi Mühlenhaupt
Martin Rose

ViSdP: Thomas Melles

Druck: Druckerei Dieter Grochtmann
Berlin

Erscheinungsdatum: 15.02.2004
Schutzgebühr: 2 EURO